

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Samstag, den 12. Mai 1928

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

denn im großen Verband mit der alten Gemeinde wären diese Dinge ganz zweifellos nicht vorgekommen; da hätten sich von selbst schon ganz andere Wege gezeigt. Es ist aber auch nicht so, als ob wir der Gemeinde irgendwie unfreundlich gegenübergestanden hätten; vielmehr ist es so, daß wir bereit gewesen sind und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt haben für ihr gottesdienstliches Lokal, für das, was sie irgendwie bedürfen. Es ist ihnen auch versprochen worden, in ausreichender Weise zu helfen dafür, daß sie das bekommen, was immer von der Kirche verantwortet werden kann zu ihrem kirchlichen Gedeihen. Es bleibt dabei eine bedauerliche Tatsache, daß der Kirchenbesuch in dieser großen Kirchengemeinde von jeher ein recht kleiner gewesen ist und auch heute noch so genannt werden muß. Es soll daher selbstverständlich von hier aus alles getan werden, was das kirchliche Leben, die Frömmigkeit in der Gemeinde fördert. Wenn nun jemand meint, daß die Kirchenregierung einen Fehlgrieff gemacht und das religiöse Leben nicht gefördert habe, so meine ich: Noch viel weniger hat die unaufhörliche und skrupellose Agitation im persönlichen Verkehr

und in den Zeitungen das kirchliche Leben gefördert. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie dem, was hier die Kommission beschlossen hat, zu! Wie die Dinge einen guten Abschluß bekommen, das steht nicht in meiner Hand. Aber davor möchte ich doch warnen, daß man sagt: „Es wird so und so kommen, auch ein Beschluß der Synode ändert nichts.“ Ich persönlich habe alle Achtung vor dem Geistlichen dort, der in erschwerten Verhältnissen sich nichts hat zuschulden kommen lassen — sonst wäre es längst irgendwie bekannt geworden —, sondern in einer großen Zurückhaltung und Verzichtleistung, selbst in Hinsicht der Wohnung, bei einem unerhörten Widerstand, der ihm von einzelnen entgegengebracht worden ist, sich bisher tadellos benommen hat. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Burgstahler solchem Verhalten entsprechend gesagt hätte: „Ich gehe hin, wo die Behörde mich hinsetzt.“

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Ausschufantrag gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird darauf mit Gebet des Abgeordneten Löw geschlossen.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag, den 12. Mai 1928,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz eröffnet die Sitzung; Abgeordneter Hofheinz spricht das Eingangsgebet.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: In dieser Morgenstunde ist es unsere erste Pflicht, herzlich eines Mannes zu gedenken, dessen sterbliche Hülle heute früh in Mannheim ihrem letzten Ruheplatz zugebracht werden wird. Es ist Herr Kirchenrat Theodor Achtnich, der in den Jahren 1919/21 Mitglied unserer Synode gewesen ist. Unser Mitglied, der Abgeordnete Koff, wird die Begräbnisfeier halten. Achtnich ist aus der Herrnhuter Gemeinde

hervorgegangen und zu uns herüber nach Baden gekommen. Ich habe noch in Erinnerung, wie er als junger Vikar — ich denke, in Mannheim — gewesen ist: eine schon durch die hohe Gestalt jungen Leuten sich fest einprägende Erscheinung. Später habe ich ihn und wohl wir alle kennen gelernt als einen lebenswürdigen und freundlichen Geistlichen, der lange als Seelsorger in der Menau tätig gewesen ist und nachher lange in seiner Kirchengemeinde in Mannheim, wo er allgemein beliebt war. Schon seit längerer Zeit hat er sich in den Ruhestand zurückgezogen gehabt, war aber immer noch an der

Arbeit für die Kirche. Diejenigen unter uns, die das Mannheimer Gemeindeblatt gelesen haben, werden sich dann und wann gefreut haben, ihn zu hören, wie er aus seinem Leben und aus Familiengeschichte erzählte und wie er da und dort einmal auch zu Fragen der Gegenwart Stellung nahm. Wir gedenken seiner in Liebe und Treue und wollen sein Andenken so ehren, wie wir es gewohnt sind, indem wir uns von den Sitzen erheben. (Geschicht.) Ich danke Ihnen.

Es sind zwei Eingänge gekommen, nämlich

- a. Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen und die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen,
- b. Zweiter Nachtrag zum Haushalt.

Sie sind bereits in der Kommission verwendet worden und wir können wohl heute morgen noch an ihre Behandlung hier kommen.

Wir wollen nun zurückgehen an den Punkt:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr.,

und zwar Art. 1 Ziff. 3, wo wir gestern ins Stocken geraten sind. Ich bitte dazu um Wortmeldungen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Unsere Fraktion hat heute morgen diesen Gegenstand noch in kurzer Sitzung behandelt und wir sind der Meinung gewesen, daß, wenn auch die übergroße Mehrzahl unserer Abgeordneten die Beibehaltung des Pfarrwahlrechts der landeskirchlichen Pfarrer empfohlen hätte, wir doch darauf das Gewicht nicht legen wollen, daß darüber die anderen Punkte des Art. 1 nicht zur Annahme kommen. Wir ziehen also unseren Antrag auf Herausnahme der landeskirchlichen Pfarrer aus diesem Artikel notgedrungen hiermit zurück.

Abgeordneter D. Frey (zur Geschäftsordnung): Dann beantrage ich, daß nach § 22 der Geschäftsordnung die Abstimmung über den uns vorgelegten Antrag des Ausschusses in Ziff. 3 wiederholt wird. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn es von 10 Mitgliedern des Hauses verlangt wird. Das ist der Fall.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Erhebt sich Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Also ist der Antrag genügend unterstützt.

Ich lese nun noch einmal vor, was da unter Ziff. 3 steht:

„Das den Mitgliedern des Kirchengemeindevorschusses und der Bezirksynode zustehende Wahlrecht dürfen diese Geistlichen (das sind die landeskirchlich angestellten Geistlichen) nicht ausüben.“

Wünscht jemand dazu das Wort? — Das Wort wird nicht begehrt. Wer ist für Annahme dieses Antrags? er möge sich erheben. — Mit überwiegender Majorität angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Meine verehrten Damen und Herren! Wir kommen jetzt zu Ziff. 4 des Antrags Schäfer-Fischer, der ja unseren Verhandlungen zugrunde liegt. Es handelt sich hier um eine Abänderung des § 26 Abs. 1 der Kirchenverfassung. Nach dem bestehenden Recht wird der Kirchengemeinderat gewählt von dem Kirchengemeindevorschuss, und der Kirchengemeindevorschuss besteht, abgesehen von den Geistlichen, aus den Vertretern und aus den Kirchengemeinderäten. Die Folge davon ist, daß, wenn Neuwahlen stattgefunden haben, aus dem Grund, weil der alte Kirchengemeinderat so lange im Amt bleibt, bis er ersetzt ist durch einen neuen Kirchengemeinderat, auch die alten Kirchengemeinderäte zusammen mit den neugewählten Vertretern mitwirken zur Wahl des neuen Kirchengemeinderats. Das ist eine Bestimmung, die für die Übergangszeit praktisch gewesen sein mag; heute aber kann man sie nicht mehr als wünschenswert bezeichnen. Es ist doch eine eigene Sache, daß, wenn Neuwahlen stattgefunden haben, die alten Kirchengemeinderäte, die unter einer ganz anderen Konstellation gewählt worden sind, nun mitbestimmend sind für die Wahl der neuen Kirchengemeinderäte. Infolgedessen schlägt Ihnen die Kommission vor, daß an Stelle der Worte „vom Kirchengemeindevorschuss“ (der den Kirchengemeinderat wählt) gesetzt werden die Worte „von den Vertretern und den ein Gemeindepfarramt verwaltenden ständigen Geist-“

lichen", so daß also die alten Kirchengemeinderäte, die effektiv noch im Amt sind, bei der Wahl des neuen Kirchengemeinderats nichts mitzureden haben.

Die Kommission beantragt daher die Annahme der Ziff. 4.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer:

Die Ziffern 5, 6 und 7 sind lediglich redaktioneller Natur und die logische Folge unserer bisherigen Beschlüsse. Was von dem Kirchengemeinderat und -ausschuß gilt, das muß natürlich auch vom Sprengelausschuß gelten. Es sind deswegen die Ziffern 5 und 6, die Änderungen der Verfassung betreffen, die logische Folge der bisherigen Umänderungen, ebenso wie die Wahlordnung in § 25 Abs. 1 in diesem Sinne geändert wird. Auch das schlägt Ihnen die Kommission vor.

Die Ziffern 5, 6 und 7 werden einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Wir kommen zu Ziff. 8. Nach § 88 Abs. 1 der Kirchenverfassung haben die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirksynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulynode Tagegelder und Vergütung ihrer Reisekosten zu bekommen und der Aufwand des Kirchenbezirks wird, soweit er nicht auf andere Weise gedeckt ist, auf die Gemeinden des Bezirkes umgelegt.

Wir sind der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht so wichtig ist, daß sie in der Verfassung Aufnahme finden soll, und es liegt Ihnen ja ein Sondergesetz vor. In Zukunft soll diese Sache also auf dem Wege des einfachen Gesetzes geregelt werden und es wäre damit Abs. 1 des § 88 aus der Verfassung zu streichen.

Der Verfassungsausschuß beantragt daher, es solle § 88 Abs. 1 KV gestrichen werden.

Abgeordneter Fißer: Ich möchte auf die juristische Möglichkeit hinweisen, die sich aus der Streichung dieses Absatzes des § 88 ergeben könnte. Wenn das andere Gesetz, das vorgeschlagen wird,

abgelehnt wird, fehlt es an einer Grundlage für die Entlohnung der Leute, die Tagegelder zu bekommen haben. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig!)

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich wollte anheimgeben zu erwägen, ob nicht die Abstimmung über diesen Punkt der Verfassungsänderung solange auszusetzen ist, bis jene andere Frage in Ordnung gebracht ist.

Die Abstimmung wird danach einstweilen ausgesetzt.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: In § 120 KV ist die Frage geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kirchenregierung ermächtigt ist, Gesetze und Verfügungen, die an sich der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, und es ist da gesagt, es sei dann möglich, wenn sie dringend nötig und unverzüglich sind und wenn weiter die Berufung einer außerordentlichen Landesynode nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Der Wortlaut dieser Bestimmung geht also dahin, daß nur in den Fällen, in denen keine außerordentliche Landesynode einberufen werden kann, diese Notgesetzgebung denkbar ist, daß sie also nicht Platz greift dann, wenn die Synode vertagt ist, sondern nur dann, wenn sie geschlossen worden ist. Das ist jedenfalls der Wortlaut. Ob es auch der Sinn der Verfassung ist und ob man sie extensiv auslegen darf oder nicht, darüber kann man ja verschiedener Ansicht sein. Die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit aber erfordert, daß man die Kirchenregierung unter allen Umständen in die Lage setzt, auch dann, wenn eine Vertagung auf z. B. ein ganzes Jahr hinaus stattgefunden hat, derartige Notgesetze zu erlassen.

Da die Verfassung in dieser Beziehung zum mindesten zweifelhaft ist, so schlagen wir Ihnen vor, daß die Verfassung dadurch ergänzt wird, daß es nicht nur heißt: „wenn die Berufung einer außerordentlichen Landesynode nicht möglich ist“, sondern auch dann, „wenn die Wiedereinberufung einer vertagten Landesynode nicht möglich ist“. Die Kommission schlägt Ihnen also vor, es möge eine Abänderung in diesem Sinne erfolgen.

Abgeordneter Eckert: Wir befürchten aus dieser Abänderung, es könnte sich für die Kirchenregierung die Möglichkeit eröffnen, die provisorischen Gesetze noch mehr, als das bis jetzt der Fall ist, zu einem Regelfall zu machen. Wir möchten uns dagegen verwahren, auch in der Öffentlichkeit, daß das in der Verfassung Festgehaltene in Frage gestellt wird. Wir werden deswegen gegen diese neue Formulierung stimmen.

Abgeordneter Fißer: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Eckert sind ja im Grunde zweifellos richtig. Es ist aber andererseits doch zu beachten, daß auch vorläufige Gesetze erlassen werden müssen, die eine Hinausschiebung nicht ertragen könnten, z. B. über die Errichtung von Pfarreien oder andere Gesetze, wie wir sie vorliegen haben. Deshalb sind wir der Auffassung, daß wir trotz der Bedenken, die auch in unseren Reihen bestehen, dieser kleinen Änderung zustimmen können, zumal ja die Sache rechtlich auch nicht ganz zweifelsfrei erscheint. Es sind jetzt schon Rechtsfachverständige da, die sagen, auch unter der heutigen Gesetzgebung ist es möglich, oder ist es richtig gewesen — wie es jetzt gefaßt werden soll —, daß die Kirchenregierung berechtigt ist, auch bei verlagter Synode Notgesetze zu erlassen. Um aber eine Klarstellung herbeizuführen, stimmen auch wir dieser vorgeschlagenen Änderung zu, die deutlich macht, daß auch bei verlagter Synode Notgesetze erlassen werden können.

Abgeordneter D. Frey: Die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Eckert dürften nicht zutreffen. Wir tun es aus dem Grunde, damit die Verfassung gewahrt wird, soweit sie gewahrt werden kann. Wir haben gesehen, daß die Kirchenregierung auch während der Zeit der verlagten Synode provisorische Gesetze erlassen hat, und wir haben ihr keinen erheblichen Vorwurf daraus machen können aus dem Grunde, weil die Verhältnisse so lagen, daß es vernünftig war, es so zu machen. Wenn wir es aber im gegebenen Fall zulassen und sagen müssen: „so zu handeln ist vernünftig gewesen, obgleich der Wortlaut der Verfassung es verbietet“, dann haben wir

der Kirchenregierung einen Freibrief gegeben, auch in Fällen, wo wir es sachlich für unrecht halten, provisorische Gesetze zu erlassen. Aus diesem Grund haben wir vorgeschlagen, an der Stelle, wo der Wortlaut der Verfassung nicht scharf das trifft, was wir meinen, den Wortlaut genau zu fassen, damit hier nicht dem Belieben und Ermessen der Kirchenregierung nach und nach Tür und Tor geöffnet wird. Also, im Grunde gehen wir ganz einig; nur sind wir der Meinung, daß die Absicht, die Sie verfolgen, durch die Annahme dieser Bestimmung viel eher erreicht wird als durch die Ablehnung.

Der der Ziff. 9 des Antrags Schäfer-Fißer entsprechende Antrag des Ausschusses wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Ein Antrag D. Frey zur Geschäftsordnung, die Verhandlung hier mit der Beratung des Gesetzentwurfs über die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den Pfarrkonferenzen fortzusetzen, um dann die ausgesetzte Abstimmung über Ziffer 8 folgen zu lassen, wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Hohe Synode! Die Gebühren für die Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie den Pfarrkonferenzen sind bisher durch verschiedene Verordnungen bezw. Bekanntmachungen geregelt gewesen.

Während nach dem bisherigen § 88 Abs. 1 der Kirchenverfassung nur die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirks- und Schulsynoden Vergütung der Reisekosten und Tagegelde erhielten, bezogen die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer an den Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen jeweils die Hälfte der für die auswärtigen Teilnehmer festgesetzten Gebühren. Für die Bezirks- und Pfarrsynoden war hinsichtlich der Höhe der Gebühren die Dienstreisekostenordnung maßgebend, d. h. die Aufwandsentschädigung richtete sich nach dem Zeitaufwand, während die Gebühr für die Teilnahme an den Schulsynoden und Pfarrkonferenzen durch Verordnung einheitlich ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand auf 3 R. M. festgesetzt war. Diese verschiedenartige Regelung hat zu mancherlei Anstößen

und teilweise unrichtiger Handhabung Anlaß gegeben, weshalb auf der letztjährigen Synode eine einheitliche Regelung dieser Gebühren „in gleicher Weise, wie sie in § 88 AB für die Bezirks- und Schulsynoden getroffen ist“, beantragt wurde.

Nach der Vorlage der Kirchenregierung (Anlage V) soll nun für die Teilnehmer an diesen Versammlungen eine feste Tagesgebühr von 5 R.M. ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand gewährt werden, mit der Maßgabe, daß die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer die Hälfte dieser Gebühr erhalten sollen.

Der Finanzausschuß hat, seinem letztjährigen und von der Synode in der Sitzung vom 9. März 1927 einstimmig angenommenen Antrag gemäß, entsprechend der bisherigen Regelung für die Bezirks- und Schulsynoden den in Ihren Händen befindlichen Antrag des Berichterstatters mit 7 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen, wonach der letzte Satz in § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs gestrichen wird und die Tagesgebühr nur die nicht am Tagungsort wohnenden Teilnehmer erhalten sollen. Davon wird die besondere Entschädigung für etwaigen Verdienstausfall nicht berührt.

Mit den in diesem Antrag enthaltenen Änderungen hat der Finanzausschuß dem in vier Sitzungen beratenen Gesetzesentwurf mit allen gegen eine Stimme zugestimmt und empfiehlt Ihnen hiernach dessen Annahme. Nach diesem Antrag hat der Abs. 1 des § 1 folgenden Wortlaut:

Die an den Versammlungen der Bezirks- und Schulsynoden teilnehmenden Mitglieder der Bezirks- und Schulsynoden sowie die Teilnehmer an den Versammlungen der Pfarrsynoden und der Pfarrkonferenzen erhalten Ersatz der Reiseauslagen und, soweit sie nicht am Tagungsort wohnen, eine feste Tagesgebühr von 5 R.M.

Im übrigen ist der Gesetzesentwurf unverändert.

Abgeordneter Vender-Mannheim: Bei dem Hin und Her der Anträge, die den Nichtmitgliedern des Finanzausschusses zwar jeweils zugegangen sind, ihnen aber, wenn sie den Ausschußverhandlungen nicht anwohnten, nicht erlaubten, sich ein klares Bild

über die Dinge zu machen, ist es vielleicht nötig, eine zur Klärung bestimmte Frage zu stellen. Die Frage wäre die: Lehnt der Antrag, der uns jetzt seitens der Kommission empfohlen ist, den Vorschlag der Regierungsvorlage ab? (Zuruf: Nein.) Dann muß ich schon um Klärung bitten.

Abgeordneter Fiser: Um es ganz klar auszudrücken: Der springende Punkt, in dem auch die Kommission uneinig war, war der, ob man, wie auch diese Regierungsvorlage vorsieht, den Herren, die am Tagungsort wohnen, Diäten gibt oder nicht. (Zuruf.) Also an der Bestimmung, die bisher in der Verfassung (§ 88) stand, daß die Auswärtigen die Diäten usw. erhalten, ist nichts geändert. Darüber waren wir alle derselben Ansicht. Nur in dem einen Punkt gingen wir auseinander, den ich eben präzisiert habe, und darüber müssen wir uns hier unterhalten.

Eines muß ich auch noch sagen, was wir im Ausschuß ergänzt haben: Die Herren am Tagungsort, die sehr weit draußen wohnen — an Mannheim ist gedacht —, erhalten auch die Barauslagen ersetzt. Das ist jetzt auch in dem Antrag einbezogen und soll zum Ausdruck gebracht werden. Wenn also einer am Tagungsort größere Auslagen für die Elektrische hat, soll er sie auch ersetzt bekommen.

Abgeordneter D. Frey: Dann erlaube ich mir die Anfrage, wie es bei diesen Abgeordneten, die so weit weg vom Versammlungsraum wohnen, daß sie Fahrkostenvergütung bekommen müssen, mit dem Tagegeld steht. Es scheint mir sehr unlogisch zu sein, daß man sagt: sie sind so weit weg, daß man ihnen die Fahrkosten vergüten muß, aber sie sind so nahe, daß sie keine Diäten brauchen, sondern ruhig zum Mittagessen nach Hause gehen können. Das scheint mir ein Widerspruch zu sein.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Es handelt sich hier meistens um halbtägige Tagungen, so daß diese Dinge kaum in Betracht kommen. Die Herren, die an diesen Tagungen teilnehmen, werden wohl in den meisten Fällen in der Lage sein, ohne eine Zehrung außerhalb auszukommen und bei Zeiten wieder nach Hause zu gehen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Man kann darnach feststellen, daß diejenigen Synodalen, die gegen den Antrag der Kommission stimmen, für die Regierungsvorlage stimmen. (Wird bejaht.) Das wird zur Klärung jedenfalls am meisten beitragen. (Lebhafte Zustimmung.)

Abgeordneter Ernst Schulz: Ich beantrage, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich schließe mich dem an.

In der folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage als Abänderungsantrag zum Antrag des Ausschusses mit allen gegen 19 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Sodann folgt die Abstimmung über die Regierungsvorlage selbst. Angenommen wird § 1 mit allen gegen 17 Stimmen bei einer Enthaltung, §§ 2 und 3 einstimmig, das Gesetz im ganzen und die Überschrift gegen 10 Stimmen bei einer Enthaltung.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Jetzt können wir zurückkehren zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., und zwar zu Ziff. 8 des Art. 1 im Antrag Schäfer-Fißer, über die wir die Abstimmung ausgesetzt haben.

Art. 1 Ziff. 8 des Antrags Schäfer-Fißer, der auf Streichung des § 88 Abs. 1 RV lautet, wird einstimmig, weiter dann der ganze Artikel 1 in namentlicher Abstimmung mit sämtlichen Stimmen angenommen.

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Hohe Synode! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen kein Bild gebe von den Verhandlungen, wie sie sich im Ausschuss zugetragen haben; denn wenn ich Ihnen ein Bild davon geben würde, dann wüßten Sie am Ende des Berichts ganz gewiß nicht, was nun

eigentlich los ist. (Heiterkeit.) Wir haben uns mit dieser Sache sehr herumplagen müssen, bis wir im kleineren Kreis ins Klare darüber gekommen sind. Ich will also den Versuch machen, den Bericht so zu gestalten, daß Sie zum Schluß wissen, um was es sich handelt, so daß Sie selber begründeterweise abstimmen können.

Es handelt sich zunächst um Änderungen an § 126 RV. Dieser Paragraph enthält in Abs. 1, 2 und 3 Bestimmungen, die sich auf die Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats beziehen.

Abf. 1: Auf die Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

Abf. 2: Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des kirchlichen Beamtengesetzes.

Abf. 3: Die Zuruhesetzung unter den daselbst bestimmten allgemeinen Voraussetzungen erfolgt durch die Kirchenregierung.

An die Stelle des ursprünglichen Abs. 4 der Verfassung — es ist möglich, daß Sie nicht alle die Deckblätter in Ihrer Verfassung haben — sind im Jahr 1924 drei Absätze getreten: 4, 5 und 6.

Der Abs. 4 besagt:

Der Kirchenpräsident kann jederzeit sein Amt niederlegen. Die gleiche Befugnis steht den Mitgliedern des Oberkirchenrats im Einverständnis mit der Kirchenregierung zu.

Abf. 5: Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats können außerdem ohne ihr Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landessynode zur Ruhe gesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

Abf. 6: In beiden Fällen beträgt der Ruhegehalt 80 % desjenigen Dienstinkommens, das der betreffende Beamte nach seinem Dienstalter beim Ausscheiden haben würde, wenn er in seinem Amte geblieben wäre. Ist der vom Amte zurückgetretene oder von der Landessynode zur Ruhe gesetzte Beamte Inhaber einer Dienstwohnung, so ist ihm voller Ersatz seiner Umzugskosten zu gewähren.

Nun haben Sie wohl schon bemerkt, daß wir uns bestreben, alle diejenigen Dinge, die eigentlich nicht in die Verfassung gehören, wie z. B. die Besoldung, aus der Verfassung herauszunehmen; denn es hat keinen Sinn, diese vielen wandelbaren Dinge mit dem Schutz der Verfassungsbestimmungen zu umgeben. Mithin mußten die Absätze 1, 2 und 3 und auch der Absatz 6, der wieder von dem Ruhegehalt der ausgeschiedenen Mitglieder des Oberkirchenrats handelt, weggenommen werden, und es bleiben nur die dazwischen liegenden Absätze 4 und 5 stehen.

Wenn es also jetzt in Ziff. 1 der Vorlage heißt:

Der Kirchenpräsident kann jederzeit sein Amt niederlegen. Die gleiche Befugnis steht den übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats im Einverständnis mit der Kirchenregierung zu,

so ist das genau der Wortlaut, der bisher schon in der Verfassung stand; lediglich, daß das Wort „übrigen“ vor „Mitgliedern“ eingeschoben werden soll.

Und genau so ist es mit der Ziff. 2 (das ist der bisherige Absf. 5):

Der Kirchenpräsident und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats können ohne ihr Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landessynode zur Ruhe gesetzt werden usw.

So weit tritt also keine Veränderung der Verfassung ein. Die Änderung der Verfassung bezieht sich darauf, daß die vier Abschnitte, von denen ich

Ihnen gesprochen habe (1, 2, 3 und 6), weil sie Gehaltsfragen regeln, aus der Verfassung herausgenommen und in dem besonderen Beamtengesetz geregelt werden sollen. So weit ist die Vorlage, der Art. 2, verfassungändernd. Ist diese Änderung der Verfassung beschlossen, dann hindert natürlich nichts, daß diese Besoldungsfragen in einem einfachen Beamtengesetz zur Erledigung kommen.

Ich habe nun nur noch hinsichtlich dieser zwei stehengebliebenen Absätze einiges aus den Verhandlungen zu sagen.

Der Volkskirchenbund hat den Antrag gestellt, die Befugnis, das Amt von sich aus niederzulegen, nicht sämtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats, sondern außer dem Präsidenten nur den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats zu geben. Das steht im Zusammenhang mit einer anderen Auffassung der Stellung der Oberkirchenräte überhaupt. Der Volkskirchenbund denkt dabei daran, daß diese Oberkirchenräte dann eben ohne weiteres wieder in ihre Pfarrämter zurückkehren können. Es handelt sich also an dieser Stelle nicht nur um eine gegensätzliche Beurteilung der Einzelbestimmung, sondern die andersartige Auffassung von der Leitung der Kirche, dem Aufbau der Kirchenbehörden überhaupt wirkt hier an dieser Stelle noch herein.

Im Ausschuss ist aber die Vorlage der Kirchenregierung in dieser Ziff. 1 mit allen gegen eine Stimme angenommen worden und in der Ziff. 2 war der Ausschuss überhaupt einstimmig.

Ich habe also namens des Ausschusses zu beantragen, Hohe Synode wolle beschließen:

§ 126 der Kirchenverfassung erhält die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung.

Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn ich jetzt mit dem Bericht abbrechen würde, weil hier die die Verfassung ändernden Bestimmungen erledigt sind. Erst wenn hierüber beschlossen ist, können wir zu den folgenden Ziffern übergehen.

Abgeordneter Eckert: Wir wollten unserer Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß der Abschnitt des § 126 künftig nicht mehr in der Verfassung erscheinen soll, der über die Gehaltsregelung der

Spitze unserer Landeskirche handelte. Es ist eine außerordentlich auffallende Tatsache, daß in einer Verfassung, die die Ordnung einer Kirche festlegt, die Gehälter für die Spitze dieser Kirche sichergestellt waren, da ja nur mit einer Zweidrittelmehrheit die Verpflichtungen, die der Kirche aus diesem Paragraphen erwachsen, umgestoßen werden konnten.

Wenn wir dem Art. 1 im ersten Abschnitt nicht zustimmen können, so hat das nicht nur den Grund, den der Herr Berichterstatter eben angeführt hat, sondern auch einen anderen Grund: Wir wollen nicht nur darauf abheben, daß die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats jederzeit wieder in den Pfarrdienst zurücktreten können, sondern wir wollen auch verhindern, daß den weltlichen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, ihr Amt beliebig niederzulegen. Wir wollen das, weil wir der Auffassung sind, daß die weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrats als Beamte der Kirche zu betrachten seien, die jenseits von der kirchenpolitischen Konstellation ihr Amt kontinuierlich auszuüben haben, so wie das im Staat auch der Fall ist. Wir sehen nicht ein, daß diese Beamten durch die kirchenpolitischen Schwierigkeiten in ihrer Amtstätigkeit gehemmt oder dadurch gar veranlaßt werden sollen, ihr Amt niederzulegen; wie wir überhaupt dafür sind, daß die Beamenschaft unserer Kirche aus dem kirchenpolitischen Leben herausgenommen werde. Wir glauben, daß wir dadurch nicht nur den Beamten einen Dienst erweisen, sondern auch einer gedeihlichen Weiterentwicklung unserer Kirche.

Wir werden gegen die Ziff. 1 stimmen, selbstverständlich aber für den Art. 2, der die Möglichkeit gibt, den Kirchenpräsidenten und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats ohne ihr Ansuchen zu pensionieren.

Angenommen werden dann von Art. 2 Ziff. 1 der Abschnitt 1 mit allen gegen 6 Stimmen, der Abschnitt 2 einstimmig und schließlich die ganze Ziff. 1 als verfassungändernd in namentlicher Abstimmung mit allen Stimmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Nachdem nunmehr die Ordnung der Bezüge der Mitglieder

und Beamten des Oberkirchenrats nicht mehr in der Verfassung steht, muß im Beamtengesetz Vorkehrung dafür getroffen werden. Es ist also dort eine Ergänzung notwendig. Nun enthält das Beamtengesetz schon die Feststellung, daß auf die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden. Lediglich für das, was zu tun ist bei denjenigen Mitgliedern des Oberkirchenrats, die, sei es auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Kirchenregierung, sei es durch Beschluß der Landesynode, aus dem Amte ausscheiden, ist keine Ordnung getroffen, weil wir im Staat keine parallelen Vorgänge haben, die selbstverständlich in Anwendung zu bringen wären.

Da erhebt sich nun die Frage: Wie sollen sie behandelt werden? Ich mache nochmals darauf aufmerksam — denn wir waren im Ausschuss darüber uneins —: Es handelt sich um die Möglichkeit des Ausscheidens aus eigenem Willen mit Zustimmung der Kirchenregierung, und es handelt sich um Ausscheiden auf Beschluß der Landesynode. Da war zum Teil die Meinung vertreten, es sollte hier ein Unterschied gemacht werden, zum Teil die gegenteilige Auffassung. Beides hat etwas für sich. Die Abstimmung im Ausschuss hat dann ergeben, daß die beiden Möglichkeiten hinsichtlich des Ruhegehaltes gleichmäßig behandelt werden sollen, daß da kein Unterschied gemacht werden soll. Der hierfür maßgebende Gesichtspunkt war der: Wir wollen nicht, wie es sonst eingetreten wäre, diejenigen, die auf Beschluß der Synode in den Ruhestand treten, in ihrem Ruhegehalt besser stellen als die anderen, weil sonst der für die Kirche viel angenehmere Weg, daß es zu einer Beschlußfassung der Synode nicht kommt, sondern daß vorher durch Übereinstimmung zwischen dem betreffenden Beamten und der Kirchenregierung ein Ausscheiden ermöglicht wird, verbaut wird. Im Falle der Freiwilligkeit bekäme sonst der betreffende Beamte weniger Ruhegehalt als im andern Fall. Es wäre doch mindestens eine Ungerechtigkeit, wenn in einem solchen Fall, wo der Beamte dem Wunsche der Landeskirche vielleicht entgegenkommt und der Synode einen Beschluß erspart, er mit einem ge-

ringeren Ruhegehalt dafür bestraft würde. Das war der durchschlagende Gesichtspunkt. Deshalb haben wir uns also mit Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, beide Fälle sollen gleich behandelt werden.

Als wir nun so weit waren, hat es sich noch darum gehandelt: wie viel sollen die Betroffenen, die ausscheiden, bekommen? Da muß ich vorweg sagen: im Jahre 1924 hat die Synode — heute müssen wir sagen: leider — gemeint, man mache die Sache mit der damals angenommenen Bestimmung gut, man werde dadurch einen Weg schaffen, auf dem die damals für notwendig erachteten Änderungen in der Besetzung der höchsten Stellen in der Kirche erleichtert würden. Aber wir haben damals ein Gesetz geschaffen, wie es in ganz Deutschland, und jedenfalls auch sonst in der Welt, keines mehr gibt, nämlich daß die Ausscheidenden den Höchstruhegehalt bekommen, den sie auf Grund ihres Dienst Einkommens und Dienstalters beim Ausscheiden haben können, und daß, wenn ihr Gehalt im Falle des Verbleibens im Amte in die Höhe gegangen wäre, zu derselben Zeit dann auch der Ruhegehalt in die Höhe gehen muß. Das ist natürlich eine Unmöglichkeit; das geht nicht an. Wir haben durch die Bestimmung, die wir dort getroffen haben, einen unhaltbaren Zustand in der Kirche geschaffen, nämlich daß wir Ruhegehälter haben, mindestens in einem Falle, die über das Maß dessen hinausgehen, was der Staat im gleichen Fall an Ruhegehalt gewährt. Wir haben einen Kirchenpräsidenten im Ruhestand, der um einige tausend Mark mehr Ruhegehalt bezieht, als ein badischer Minister Ruhegehalt erhält, und wir sagten uns: bei dieser Gelegenheit muß das geändert werden. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn die Synode einen Beschluß in dieser Richtung faßt und sagt: die Kirche kann ihre Ruhegehälter nicht ins Maßlose ansteigen lassen, sondern sie macht da Halt, wo der Staat Halt macht, auch bei der obersten Stelle in unserer Kirche, beim Kirchenpräsidenten, wird da Halt gemacht — und zwar nicht nur bei denjenigen, die jetzt im Ruhestand sind, sondern auch künftig —, wo der Staat bei seinen Ministern Halt macht, — ich habe die Überzeugung, daß das so einleuchtend und durchschlagend

ist, daß sich niemand, auch die von diesem Beschluß Betroffenen, der Richtigkeit dieses Gedankens werden entziehen können. Ich glaube, daß sie sich ohne weiteres diesem Votum der Synode unterwerfen werden.

Es standen sich also zunächst zwei Meinungen gegenüber. Daß wir von der staatlichen Regelung ausgehen wollten, das war sicher. Bei der staatlichen Regelung ist eines bemerkenswert: dort ist eine Höchstgrenze für den Ruhegehalt gezogen, die nicht überschritten werden darf. Der Minister im Ruhestand bezieht denselben Gehalt wie der Ministerialdirektor. Ein Minister hat also nur während seiner Dienstzeit als Minister einen höheren Gehalt als der Ministerialdirektor, dagegen, wenn er in den Ruhestand geht, bezieht er den Ruhegehalt des Ministerialdirektors, aber auch diesen nur, soweit ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird; und das sind 13 000 *R.M.*, berechnet aus dem Grundgehalt, wozu dann noch das Wohnungsgeld mit 1440 *R.M.* kommt. Das ist also die Höchstleistung, die der Staat einem Ruhegehaltsempfänger gewährt. Wir haben uns gesagt, das müssen auch wir in das Gesetz aufnehmen. Deshalb finden Sie in dem Antrag Freyherr, den der Ausschuß zum Schluß sich zu eigen gemacht hat, als letzten Satz: „Der Ruhegehalt darf 14 000 *R.M.* nicht übersteigen.“ Damit ist also die oberste Grenze gegeben.

Im übrigen aber waren wir zunächst uneins: sollen diejenigen, die in den Ruhestand gehen, den Ruhegehalt nach den staatlichen Grundsätzen bekommen auf Grund des Dienst Einkommens, das sie zur Zeit der Verabschiedung haben? Oder sollen sie den Höchstruhegehalt ihrer Stelle bekommen? Für das letztere war die Überlegung maßgebend, daß es vielleicht nicht leicht ist, tüchtige Beamte aus dem Staatsdienst in den Kirchendienst zu bekommen, wenn sie der Gefahr ausgesetzt sind, auch ohne ihren Willen in den Ruhestand geschickt zu werden, solange sie noch nicht im Höchstgehalt sind, sondern vielleicht noch einen Ruhegehalt beziehen, der niedriger ist als der, den sie zu erreichen hoffen, wenn sie im Staatsdienst bleiben. Der andere Teil im Ausschuß hat gesagt: daß wir so weit gehen, ist nicht notwendig,

denn wir nehmen in der Regel die Beamten, die wir aus dem Staatsdienst herübernehmen, von Haus aus in eine höhere Gruppe herein und dadurch ist der Ausgleich geschaffen. Noch waren wir aber nicht eins geworden, da hat der Herr Abgeordnete Fißer eine Parallele zu diesem Fall bei dem Staat doch herausgefunden; denn dort sind Bestimmungen getroffen für den Abbau von Beamten. In jener Abbaugesetzgebung hat es sich auch darum gehandelt, daß Beamte ohne ihren Willen in den Ruhestand treten, und für diese Beamten war auch eine, ich möchte sagen, besonders günstige Ruhegehaltsordnung geschaffen. Und diese im Staat geltende, für solche Fälle besonders günstige Ruhegehhaltsordnung haben wir nun übernommen. Das ist jetzt ein Mittel-ding zwischen den zwei Möglichkeiten: Ruhegehalt auf Grund des Dienst Einkommens in dem Augenblick der Zuruhefetzung und Höchstruhegehalt, das erreichbar wäre auf der betreffenden Stelle. Das staatliche Gesetz zieht eine Mittellinie dazwischen, und wir glaubten, Ihnen diese zur Annahme auch empfehlen zu müssen, um so mehr, da auch der Vertreter des Oberkirchenrats sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt hat. Er hat sich erfreulicherweise auf den Standpunkt gestellt: „Mehr, als der Staatsbeamte Ruhegehalt hat, wollen auch wir nicht, aber freilich, wir möchten auch nicht weniger haben, als im Staate gewährt wird.“ Und so glaube ich, daß diese Fassung, die jetzt durch den Antrag Frey-Fißer gefunden ist, eine Lösung bedeutet, mit der sowohl wir als Synode und die Landeskirche als auch die höchsten Beamten unserer Landeskirche zufrieden sein können.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen deshalb vor:

1. Das Gesetz, die Beamten der evang.-protest. Landeskirche in Baden betr., erhält die im Antrag D. Frey-Fißer vorgeschlagene Fassung.
2. Die Ziffern 2 und 3 der Regierungsvorlage und die zu diesem Gegenstand vorgelegten Anträge sind durch die Beschlüsse zu Ziff. 2 erledigt.

Abgeordneter Fißer: Hohe Synode! An und für sich hätten wir diese ganze Regelung, die wir

heute treffen, nicht gebraucht, wenn nicht die Regierungsvorlage gekommen wäre. Die Regierungsvorlage nämlich, so wie sie gekommen ist, hätte die kirchlichen Beamten besser gestellt als die staatlichen Beamten. Und nun haben wir ja in Art. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der rein kirchlichen Beamten die Vorschrift, daß auf diese die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge Anwendung zu finden haben. Daraus wäre konsequenterweise hervorgegangen: einmal die Limitierung des Höchstgehalts mit 14 400 *R.M.* und für die geringer besoldeten Beamten die Regelung nach den Grundsätzen, die auch für die abgebauten Beamten Anwendung finden. Diese letztere Bestimmung über die abgebauten Beamten ist nicht in diese Regierungsvorlage hineingearbeitet worden und darum hätte die Annahme der Regierungsvorlage dazu geführt, daß die kirchlichen Beamten besser gestellt wären als die Staatsbeamten. Es mußte daher ein Ausweg gefunden werden, der die Gleichstellung gibt. Wir haben lange darüber diskutiert, es sind alle möglichen Anträge gestellt worden, bis ich mir gesagt habe, es muß doch beim Staat etwas ähnliches geben. Zunächst haben wir geglaubt, es sei keine Analogie da; aber endlich habe ich festgestellt, daß in dem § 35 Abs. 3 des badischen Beamtengesetzes eine Bestimmung über die abgebauten Beamten ist. Die abgebauten Beamten sind ja auch gegen ihren Willen in den Ruhestand gekommen. Diese Regelung ist nun in der neuen Fassung der Ziff. 5 verankert. Sie hat namentlich den Zweck zu verhüten, daß, wenn etwa ein ganz junger Beamter, z. B. ein Beamter, der nur zehn Dienstjahre hat, ausscheidet, er auch 80 % als Ruhegehalt bekommt, obgleich er erst zehn Jahre gedient hat, während der Sinn des Ruhegehalts doch der ist, daß der erdiente Gehalt als Ruhegehalt genommen werden soll. Darum mußte diese Bestimmung getroffen werden, daß der Vollanspruch erst eintritt, wenn der Beamte 25 Jahre im Dienst war, und daß nicht, wenn eines Tages ein junger Beamter ausscheidet, er auch mit 80 % entlohnt wird.

Deshalb habe ich diese Fassung vorgeschlagen, die auch im Ausschuß Annahme gefunden hat. Abs. 2 ist die logische Folge dessen, was ich vorhin gesagt habe: daß die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Limitierung der Ruhegehälter Anwendung zu finden haben.

Abgeordneter **Gfart**: Sie wissen, daß wir aus unserer grundsätzlichen Haltung das Ziel vor uns sehen, durch ein besonderes Dienst- und Besoldungsgesetz, das sich nicht auf das staatliche Gesetz bezieht, die Gehaltsregelung durchzuführen für alle Beamten und nicht nur für die Geistlichen in unserer Kirche. Obwohl unser Antrag aus der letzten Synode, der wenigstens die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats erfassen und ihre Gehaltsregelung so getroffen wissen wollte, daß der Gehalt der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in allen Stücken der Regelung der Pfarrgehälter unterliege, nicht weiter beachtet wurde, haben wir gehofft, diesmal durch unsere Initiative wenigstens zu erreichen, daß für die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats eine andere Regelung getroffen wird als für die weltlichen Beamten. Es hat sich aber gezeigt, daß auch der Herr Berichterstatter nicht daran gedacht hat, den von uns als neuformulierten Antrag eingebrachten Vorschlag mitzubehandeln, der in dieser Weise die Sache regeln wollte. Es blieb uns nichts übrig, als das nach unserer Auffassung Schlimmste zu verhüten und für alle Beamte des Oberkirchenrats, auch für die geistlichen, eine Regelung zu treffen, die nicht über das hinausgehen soll, was die Staatsbeamten in entsprechender Stellung für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Wenn wir deswegen diesem Gesetz zustimmen, so tun wir das nicht, weil es uns etwa gefällt oder unseren Wünschen in irgendeiner Weise entspricht, sondern weil wir in diesem neuformulierten Antrag Frey-Fitzer das kleinere Übel gegenüber der Regierungsvorlage erblicken. Wir werden daher mit diesem Vorbehalt für die Annahme des Antrags Frey-Fitzer sein und ziehen unsere Anträge als erledigt zurück, die eine Begrenzung der Ruhegehälter der durch die Pensionierung betroffenen Beamten zum Inhalt

haben. Wir tun das nicht mit leichtem Herzen, denn wir wissen, daß dadurch der Eindruck entstehen könnte, als würden wir mit der Höhe der Gehälter und auch mit der Art ihrer Berechnung einverstanden sein.

Abgeordneter **Bender-Mannheim**: Auch auf unserer Seite hegen mit mir viele Abgeordnete den Wunsch: es sollte bei der ersten Möglichkeit — die uns allerdings, solange wir in der Frage der Vermögensabwicklung mit dem Staate stehen, noch nicht gegeben zu sein scheint — ein eigener kirchlicher Tarif für die kirchlichen Beamten geschaffen werden, wie wir ihn für die Geistlichen unserer Kirche besitzen. Dieses Ziel ist anzustreben, auch wenn man die vom Volkskirchenbund evang. Sozialisten im Verfassungsausschuß vertretene Meinung nicht teilt, daß zwischen den weltlichen und den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats in bezug auf ihre Gehaltsverhältnisse und ihre Rechtsstellung ein Unterschied gemacht werden solle. (Zuruf vom Volkskirchenbund: Irrtum!) Wir meinen, daß ein solcher Unterschied nicht gemacht werden sollte, aus sachlichen Erwägungen heraus.

Dabei bleibt auch die Frage offen, ob in der Zukunft die jetzige Formung der Spitze unserer Kirche in Regierungs- und Verwaltungsbehörde bleiben soll, oder ob nicht ein Tag kommen wird, wo wir uns genötigt sehen, eine andere Regelung auch von uns aus zu erstreben. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Jedenfalls sollte eine Regelung der Besoldungsfrage an sich in absehbarer Zeit, sobald es eben ohne Schädigung der Interessen der Kirche möglich ist, in dem Sinne erstrebt werden, daß wir einen kirchlichen Tarif bekommen und uns von dem staatlichen Vorbild freimachen. (Sehr richtig! Sehr gut!)

Abgeordneter **Fitzer**: Das, was Herr Abgeordneter Bender gesagt hat, haben wir auch im Ausschuß erörtert. Wir waren in diesem Punkt übereinstimmend derselben Meinung. Nur ist der Zeitpunkt noch nicht gegeben. Das hängt mit der Abwicklung mit dem Staate zusammen und man wird wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen noch zu-

warten — die Frage ist im Fluß —, bis diese Auseinandersetzung erfolgt, weil, wenn wir es jetzt machen, wahrscheinlich Änderungen eintreten könnten, die eine zweite Änderung bedingen würden. Darum haben wir uns gesagt: in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat wollen wir die Sache jetzt in dieser Weise regeln.

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Edert mir keinen Vorwurf daraus machen wollte, daß ich die Anträge nicht besonders behandelt habe. (Zuruf vom Volkskirchenbund.) Ich habe von vornherein gesagt, warum ich die verschiedenen Anträge — es sind ja im Verlauf der Verhandlungen eine Reihe aufgetreten — nicht vorbringe. Ich will aber nun, damit kein Vorwurf gemacht werden kann, mitteilen, daß zwei Anträge vorliegen. Der eine besagt:

Entsprechend dem staatlichen Pensionsgesetz für Baden ist ein Gesetz zu erlassen, daß kein Ruhegehaltsempfänger mehr als 13 000 *R.M.* Ruhegehalt bezieht.

Und der zweite:

Bei den Ruhegehaltsempfängern, deren Bezüge die höchste Stufe des Grundgehalts eines aktiven Geistlichen erreichen oder überschreiten, tritt keine Erhöhung ihrer Bezüge ein.

Diese Anträge werden also, ebenso wie die anderen, die zwischendrin eingegangen sind, heute durch die Beschlußfassung über das Gesetz als erledigt zu erklären sein.

Abgeordneter Edert: Ich wollte einen Irrtum berichtigen. Es war anscheinend der Eindruck, als ob wir grundsätzlich für eine andere Behandlung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrats seien. Das ist natürlich nicht richtig. Ich habe ausdrücklich wenigstens zu sagen versucht, daß wir unter den gegebenen Verhältnissen keinen anderen Weg sehen. Grundsätzlich haben wir wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir eine gleichförmige Behandlung der Oberkirchenräte wünschen, daß wir eine besondere Besoldungsordnung für alle Beamten und Geistlichen erstreben.

Es wird nun abgestimmt. Art. 2 Ziff. 2 wird in der Fassung des Antrags Frey-Fischer einstimmig angenommen, mit allen Stimmen Ziff. 2 und 3 der Regierungsvorlage und die zu diesem Gegenstand vorgelegten Anträge durch die Beschlüsse zu Ziff. 2 für erledigt erklärt, schließlich das Gesetz im ganzen bei 8 Enthaltungen und seine Überschrift einstimmig angenommen.

Es wird darnach aufgerufen:

- e. 1. Antrag Dr. Dietrich und Gen.: Den Verzicht auf die Staatsdotations betr.
2. Antrag Dr. Dietrich und Gen.: Die völlige Trennung von Kirche und Staat betr.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Hohe Synode! Der Bad. Volkskirchenbund evang. Sozialisten hat an die vorige Synode folgenden Antrag gerichtet:

„Die Landessynode wolle eine Kundgebung beschließen, in der sie grundsätzlich ihren Willen zu einer völligen, auch einer finanziellen Trennung der Kirche vom Staat ausspricht.

Sie soll darin die Absicht zum Ausdruck bringen, daß sie gewillt ist, die bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Staates, die auf Grund alter Rechtstitel geleistet werden, abzulösen, um einen klaren Überblick über das tatsächliche Vermögen der Kirche zu schaffen und dessen selbständige Verwaltung in die Hand zu nehmen.“

Dieser Antrag wurde dem Verfassungs Sonderausschuß zur Vorberatung überwiesen, der in seiner Mehrheit in der Sitzung vom 21. und 22. März 1928 dazu folgende Entschliebung gefaßt hat:

Der Landessynode kann eine Kundgebung, wie sie in Abs. 1 des Antrags verlangt wird, nicht empfohlen werden. Es ist wohl ein anzustrebendes Ziel, die Kirche von unmittelbaren Zuschüssen des Staates an sie freizustellen, um jedes aus dieser Beitragsleistung des Staates mögliche Hemmnis dagegen, daß die Kirche sich voll und ganz ihrem Wesen entsprechend entfalten kann, zu beseitigen. Da aber die evang. Landeskirche den Staatsbeitrag von 900 000 *R.M.* jetzt und in den nächsten

Jahren nicht entbehren kann, dürfte eine solche Kundgebung z. B. unzweckmäßig sein.

Ebenso unmöglich ist aber auch jetzt eine Kundgebung, die die völlige Trennung von Staat und Kirche verlangt. Nach dem jetzt geltenden Staatskirchenrecht ist die evang. Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgestattet mit Steuerhoheit. Bei einer völligen Trennung verliert sie diese Eigenschaften und ist dann nur noch ein Privatverein, der seine Ausgaben aus den freiwilligen Beiträgen bestreitet. So wie die Dinge in Deutschland aus der Vergangenheit her liegen, fühlt sich das Kirchenvolk in seiner Mehrheit durch die Eigenschaft der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit Steuerhoheit in seinen religiösen Empfindungen nicht beeinträchtigt und es wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein zu sagen, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn diese völlige Trennung, von der auch die Weimarer Nationalversammlung bewußt Abstand genommen hat, durchgeführt werden würde. Nach Art. 138 der Reichsverfassung werden „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Da bisher dieses von der Reichsverfassung in Aussicht gestellte Gesetz noch nicht ergangen ist, sind die Länder zu einer Ablösung im Wege der Gesetzgebung auch nicht berechtigt. Jedenfalls hat eine Landeskirche kein Interesse daran, auf eine solche Ablösung zu drängen; und dies um so weniger, als nach Art. 173 der Reichsverfassung bis zum Erlaß des Reichsgesetzes gemäß Art. 138 die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen bleiben.

Obiger Antrag wie die Entschliebung des Verfassungsausschusses lagen nun dem Rechtsausschuß zur Beratung und Stellungnahme vor.

Dazu kommt ein zweiter, dieser Synode vorgelegter Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, der lautet:

- a. Die Landessynode erklärt grundsätzlich den Verzicht der Landeskirche auf die vom Staat gewährte Dotation.
- b. Die absolute finanzielle Trennung der Kirche vom Staat soll etappenweise durchgeführt werden und spätestens beim Ablauf der Amtszeit dieser Synode vollendet sein.

Zur Begründung dieses Doppelantrags wurde vonseiten der Antragsteller sehr lebhaft darauf hingewiesen, daß durch den Verzicht auf die Staatsdotation und die völlige Trennung von Kirche und Staat die Stellung der Kirche im Volke und besonders die der Pfarrer eine freiere würde, indem jeder Verkündiger des Evangeliums allen Vorwürfen gegenüber gefeit sei und darauf hinweisen könne, er beziehe keinerlei Mittel vom Staat und sei nicht abhängig von ihm, sondern stehe lediglich da als Glied der Kirche, der er diene. Dieser Verzicht auf die Staatsdotation wurde unter Hinweis auf vorhandene Mittel und in Parallelstellung mit der Existenzmöglichkeit der Gemeinschaften für tunlich gehalten. Verliere die Kirche auf der einen Seite die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit das Recht zur Erhebung von Ortskirchensteuer, so würde andererseits bei der Notwendigkeit der Aufbringung der Mittel auf dem Wege der Freiwilligkeit alles Halbe und Schwache, das nur teilnehmen wolle an der Förderung des Kulturlebens durch die Kirche, wohl vielleicht abspalten; doch würde gerade dadurch der kirchlichen Gemeinschaft ein stärkerer Zusammenhalt, eine Glaubens- und Missionskraft geschenkt werden.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite betont, wir würden auf diesem gezeigten Wege durch die Absplitterung weiter Kreise an Einfluß und Fühlung mit dem Volk reichliche Einbuße erleiden, wir würden zur Freikirche, die neben ihrer Licht- auch ihre Schattenseite habe, wie sie uns im Amerikanismus entgegentrete; wir sollten darum diesen Schritt wohl bedenken, wir sollten nicht anfangen, solange man nicht wisse, wohin der Weg führe. Da man bereits von Vorarbeiten des Staates wisse, so solle man warten.

Von dritter Seite wurde betont, daß das Ziel wohl bleiben müßte, daß die Staatsdotation aufgehoben werde; aber den Weg von uns aus jetzt zu beschreiten, dagegen habe man aus praktischen Gründen Bedenken.

Die Abstimmung im Rechtsauschuß hatte folgendes Ergebnis:

letzjähriger Antrag des Volkskirchenbundes gegen eine Stimme abgelehnt bei einer Enthaltung,
neuer Antrag abgelehnt mit allen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung.

Abgeordneter **Eckert**: Die beiden Anträge, die wir gestellt haben, waren mit der Absicht gestellt, daß die Frage der Trennung der Kirche vom Staat, die in der Öffentlichkeit sehr ventilirt wird, auch einmal von dem Gremium behandelt werde, das nach unserer Auffassung in erster Linie zur Behandlung dieser Frage innerlich genötigt sein müßte. Wir haben es bedauert, daß diese Frage wohl ihrer finanziellen Auswirkung für die Landeskirche nach hier und da von den anderen Gruppen gestreift worden ist, daß aber die grundsätzliche Frage und die grundsätzliche Einstellung der Kirche zu dieser Angelegenheit nie, wenigstens soweit wir die Berichte der Synoden zurück verfolgen konnten, entscheidend behandelt wurde.

Wir sind der Ansicht, daß der Rechtsauschuß und der Sonderauschuß, in denen die Frage vorbehandelt wurde, nicht zuständig gewesen sind für die Behandlung einer solchen Frage, bei der es sich weniger um Rechtsangelegenheiten, als vielmehr um eine Frage handelt, die jeden verantwortlich in der Arbeit unserer Kirche Stehenden innerlich bewegen muß. Darum sehen wir es als eine Notwendigkeit an, auch hier im Plenum einmal darüber zu reden. Wir möchten wünschen, daß alle Gruppen hier im Plenum dazu Stellung nehmen.

Wenn es den anderen Gruppen möglich wäre, dem zuzustimmen, was von Herrn Oberkirchenrat Friedrich als Ergebnis der Beratungen des Sonderauschusses zusammengefaßt ist, daß nämlich die Landessynode im Augenblick wohl eine Kundgebung

in unserem Sinne nicht erlassen könne, daß es aber ein ernsthaft anzustrebendes Ziel sei, die Kirche vom Staat loszulösen, dann wäre mindestens etwas von dem erreicht, was wir wollten. Es wäre ein Wort gesagt dazu, daß wir nicht in alle Zeit hinein dieses Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wie es jetzt besteht, als gut und für beide Teile ersprießlich ansehen.

Es ist richtig, auch die bestehende Reichsverfassung hat die Trennung von Kirche und Staat nicht herbeigeführt. Wenn hier in dem Gutachten, das uns vorliegt, festgestellt wird, daß die Weimarer Nationalversammlung bewußt Abstand genommen habe, das zu tun, so ist das nicht richtig. Die Nationalversammlung hat in ihrer Gesamtheit nicht absichtlich davon Abstand genommen, die Kirche vom Staat zu trennen, es kam vielmehr ein Kompromiß zustande, das der Zusammensetzung der Nationalversammlung entsprach. Das Zentrum, die eine der drei Parteien, die für diese Verfassung zuständig waren, hat von sich aus den größten Wert darauf gelegt, daß die Rechtslage für die katholische Kirche — in erster Linie für die katholische Kirche — gesichert bleibe. Auf diesem Kompromiß, zu dem die beiden anderen Parteien, die Demokraten sowohl wie die Sozialdemokraten, gezwungen waren, um das ganze Werk der Verfassung nicht in Frage zu stellen, baut sich die heutige Stellung von Kirche und Staat auf. Es ist keine klare Stellung; und die Rechtsgelehrten, die schon über diese neue Situation gehandelt haben in Broschüren und Aufsätzen, stellen ausdrücklich fest, daß der Zustand nur ein vorübergehender Zustand, ein interimistischer Zustand sein könne, daß die Tendenz der Entwicklung unter allen Umständen auf eine völlige Trennung von Staat und Kirche hinauslaufe.

Und nun sind wir der Auffassung, daß dieser bestehenden Tendenz der Entwicklung von der Kirche aus zuvorgekommen werden soll, daß nicht der Staat den Anlaß geben soll, nicht der Staat gewissermaßen die Kirche abschütteln soll, sondern daß die Kirche sich frühzeitig und in einer Situation, die für sie noch verhältnismäßig günstig ist, vom Staat lösen müsse. Wir wollen damit nicht die Kirche in Schwie-

rigkeiten hineinstoßen, sondern wir wollen sie vor Schwierigkeiten bewahren.

Nun kann man ja sagen, daß man praktisch in dieser Sache nichts unternehmen könne. Wir sind anderer Ansicht; wir meinen, es ist schon etwas, wenn die Synode Stellung nimmt, wie ich es vorhin sagte, und wenn außerdem die Bereitschaft zur Aufgabe der Dotation erklärt wird. Wenn Herr Oberkirchenrat Friedrich als Ansicht des Sonderausschusses feststellt, daß der bestehende Art. 173 der Reichsverfassung den Kirchen die Bezüge sichere, die sie aus Rechtstiteln herleiten, dann muß ich sagen, daß die Summe, die wir bekommen, die Dotation von 900 000 *R.M.*, nicht auf einem Rechtstitel, sondern auf einem ausdrücklich immer wieder als widerruflich bezeichneten Beschluß des Staatsparlamentes beruht. Die Aufgabe der Dotation würde also, rechtlich gesehen, in keiner Weise dem Sinne auch der bestehenden Verfassung widersprechen.

Praktisch gesehen, soll nun die Aufgabe der Dotation im Moment eine finanzielle Krise für unsere Landeskirche heraufbeschwören. Wir möchten das in Frage stellen und zwar deswegen, weil uns bekannt ist, daß der sogenannte Betriebsfonds ziemlich hoch ist, daß der Kirche aus dem Erträgnis der Landeskirchensteuer Mittel zur Verfügung stehen, ja, daß dieser Betriebsfonds Verwendung gefunden hat durch Darlehen, die nicht dem direkten Sinn der Landeskirchensteuererhebung und der Verwendung ihres Erträgnisses entsprechen. Wir möchten deswegen darum sehr bitten, entweder daran zu gehen, den Kirchensteuerfuß zu senken — wenn man die Dotation behält —, oder aber auf die Dotation zu verzichten und dem Staat zuvorzukommen, der bestimmt in den nächsten Perioden des Landtags uns diese Dotation entziehen wird. Abzuwarten halte ich für unklug und dem Eigenleben der Kirche für wenig zuträglich. Wenn die Kirche sich in allen diesen Dingen zwingen und stoßen läßt, dann verliert sie auch im Bewußtsein der Kirchenmitglieder ihre Selbständigkeit.

Wir wissen ja wohl, daß wir, wenn wir zu dieser Initiative zur völligen Trennung der Kirche vom Staat raten, damit den Anstoß dazu geben, daß die

Kirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgibt; aber wir wissen auch, daß die Stellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts eine durchaus unsichere ist und daß der Staat keineswegs gezwungen werden kann, diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen ihren Maßnahmen zur Seite zu stehen. Wir fürchten deswegen, daß diese sogenannte gesicherte Stellung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine bedeutend unsicherere Stellung ist als die, die die Kirche dann hätte, wenn sie wirklich als eine freie Volkskirche sich selbst verwalten und sich selbst ihre Ordnung geben würde. Das hätte selbstverständlich zur Folge, daß wir keine Kirchensteuer mehr erheben könnten, daß wir auf das Opfer, auf die freiwilligen Beiträge, auf Stiftungen und Schenkungen angewiesen wären. Ich weiß nun nicht, ob der Weg — den wir allerdings als einen notwendigen ansehen — nicht auch dazu führen könnte, die Arbeit unserer Kirche zu ermöglichen. Ja, wir gehen sogar so weit, daß wir sagen: wenn die Kirche nicht durch die freiwilligen Zuwendungen in den Stand gesetzt werden würde, ihre Hauptaufgaben zu erfüllen, dann wäre das doch ein Zeichen dafür, daß die religiöse und sittliche Kraft unserer Kirche außerordentlich gering ist.

Wir sind für Ehrlichkeit in diesen Dingen. Wir halten es nicht für richtig, daß wir eine großaufgemachte und großaufgezogene, nach dem Vorbild des Staates organisierte Kirche haben, aber eine sehr kleine Gruppe innerhalb dieser Kirche nur sich aus einer innersten Nötigung zum Evangelium und zu seinen Verpflichtungen im Leben bekennen. Viele „Christen“ würden selbstverständlich austreten. Ich weiß nicht, ob es nicht viel besser wäre, wenn diese „Christen“ austreten, unsere Kirche verlassen würden — vorläufig —, um zu merken, daß sie, vollkommen auf sich gestellt, vollkommen außerhalb der Gemeinschaft wirklich von der innersten Kraft erfahrener Menschen, vollkommen ohne Beeinflussung durch die Kräfte des Heiligen Geistes, die in der Gemeinschaft lebendiger Christen vorhanden sind, innerlich zu leiden haben. Ich glaube, es würde die Kirche infolge dieser Freiheit eine ganz andere Missionskraft

haben nicht nur innerhalb des Kreises der Menschen, die sich nach einer Klärung und inneren Stärkung des Lebens sehnen, sondern auch gegenüber den unchristlichen Elementen des öffentlichen Lebens in Staat und Wirtschaft.

Nun wird eingewendet, wir würden dann sehr wahrscheinlich keine akademisch gebildeten Pfarrer und keine höheren Beamten mehr bekommen. Verehrte Herren, ich muß schon sagen: Wenn es daran hängt, daß wir nur dann akademisch gebildete Pfarrer und höhere Beamte für die Kirche bekommen können, wenn wir sie ihrer Vorbildung nach und der entsprechenden staatlichen Besoldungsregelung nach bezahlen, dann ist auch das ein Zeichen dafür, daß in unserer Kirche etwas nicht in Ordnung ist. Es ist doch so, daß ein großer Teil der Pfarrer, die wir heute schon haben, bereit gewesen ist, auch bei dieser jetzigen Besoldungsvorlage freiwillig auf die Erhöhung ihres Gehalts zu verzichten. (Zuruf: Wie viele?) „Wie viele?“ ist eben dazwischengerufen worden. Es sind verhältnismäßig viele. Um so weniger dürfte man in der Diskussion über diese Dinge immer wieder diesen Grund anführen, daß eben doch die Bezahlung nach der Vorbildung und nach der sozialen Lage des Standes zu bemessen sei. Ich stelle auch sehr in Frage, ob wir nicht aus den Kreisen christlich-gläubiger Menschen kirchliche Beamte finden würden, die ihre Arbeit im Dienste des Evangeliums in der Weise tun, daß sie die Ordnung und die äußere Existenz durch ihre Leistung mitermöglichen. Es ist durchaus nicht so, daß wir unsere Kirche aufbauen dürfen auf dem äußeren Schein, als ob alles fest und sicher sei, während in Wirklichkeit alles sehr wenig fest, alles sehr schlecht fundiert ist.

Man sagt, dadurch daß man auf die Dotation verzichte, daß man nicht mehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, sei durchaus nicht die völlige Trennung von Kirche und Staat vollzogen, sondern eine solche würde auch in sich schließen, daß der durch die Verfassung geschützte Religionsunterricht als ein Teil des geregelten Unterrichts weg falle. Ich bin der Ansicht, daß der Religionsunterricht nicht durch die Verfassung geschützt zu werden braucht, und zwar

bin ich deswegen dieser Überzeugung, weil der Religionsunterricht Übermittlung von Religion ist, einer innersten Kraft des Glaubens, einer innersten Kraft, die uns geschenkt wird, und nicht in erster Linie eine Übermittlung von Wissen und Kenntnissen. Wenn der Religionsunterricht so aufgefaßt wird, dann braucht er keinen Schutz durch irgendwelche Verfassung; denn lebendiger Glaube und die Kraft des Geistes, die uns von Gott geschenkt werden kann, hat schon in sich Schutz genug, um wirkungsvoll auch Kindern, dem heranwachsenden Geschlecht dienen zu können.

Es wird gesagt, nach der Trennung der Kirche vom Staat würde kein Einfluß auf das Kulturleben mehr möglich sein. Wir haben Jahrzehnte, Jahrhunderte die Kirche eingebettet gehabt in dem sogenannten Kulturleben der einzelnen Abschnitte der geschichtlichen Entwicklung. Die Kirche sollte aber im Gegensatz zu der bestehenden Kultur, im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzmäßigkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens stehen, weil sie unchristlich sind. Deswegen glauben wir, daß, wenn die Kirche herausgelöst ist aus allen diesen Bindungen, sie in einer ganz anderen Weise Kritik üben kann, in einer ganz anderen Weise aktiv werden kann, in einer ganz anderen Weise der Vorbereitung des Reiches Gottes dienen kann.

Es wurde dann gesagt, das seien alles ideale oder idealistische Utopien. (Sehr richtig!) Daß Sie das unterstreichen, beweist, daß Sie zu denen gehören, die das behaupten, aber nicht, daß jener Satz richtig ist. Meine Herren, was Sie Idealismus nennen, das ist vielleicht der allernüchternste Realismus, den man sich denken kann. Sie täuschen sich, Sie machen sich Ihre Illusionen über die Kirche, über das kirchliche Leben, über die Pfarrer und alles mögliche, wenn Sie den bestehenden Zustand als tragbar bezeichnen, wenn Sie so weitermachen wollen, wie es jetzt ist. Wir sehen die Wirklichkeit und wollen diese Wirklichkeit aus einem Glauben heraus, aus einem Angetriebenheit heraus, ändern.

Und wenn man uns sagt, aber Geld brauche man und es werde uns gehen wie den Freikirchen in Amerika, daß wir von den Kapitalisten, von den

Geldleuten abhängig werden (Abgeordneter Bender-Mannheim: Sehr richtig!): Haben Sie keine Angst, Herr Abgeordneter Bender, wir werden nicht von diesen Kapitalisten abhängig werden. (Zuruf: Wir sind es schon!) — Nur langsam! (Heiterkeit.) Gerade das, was eben dazwischengerufen worden ist: „Wir sind bereits abhängig“, beweist ja, daß eine grundsätzliche Änderung in unserem Sinne diese bestehende Abhängigkeit zum mindesten nicht mehr in demselben Maße bestehen läßt. Sie werden uns doch wohl glauben, daß eine Kirche, wie wir sie sehen, eine Kirche, die das Bestehende und die Reichen angreift, nicht ausgerechnet von den Kreisen subventioniert und bezahlt wird, die wir bekämpfen vom Evangelium her. (Zuruf von der Kirchlich-positiven Vereinigung.) Jawohl, Gott sei Dank! Wir sind überzeugt, daß die Ziele, die wir verfolgen, daß unsere Initiative eine Krisis heraufführen wird, und mancher von Ihnen wird der Ansicht sein, daß das eine Zerstörung der Kirche zur Folge hat. Wir glauben nicht, daß diese Krisis eine Zerstörung der Kirche zur Folge hat, sondern ihre Gesundung. Ich bin nicht Mitglied irgendeiner der öffentlich bekannten kirchlichen oder christlichen Gemeinschaften und ich bin auch weithin sehr vorsichtig den Gemeinschaften gegenüber, die wir heute haben; aber eines ist mir klar: Die Kirche kann nur als eine Gemeinschaft wirklich gläubiger und im Innern erfahreter Männer und Frauen weiterexistieren. So gut die bestehenden kleinen sektenhaften Gemeinschaften meinen, es sei möglich, durch Freiwilligkeit und Opferbereitschaft die notwendigen Mittel aufzubringen, sogar Mittel aufzubringen, die über das Notwendigste hinausgehen, gerade so muß auch in einer nach unseren Zielen hinstrebenden Gemeinschaftskirche alles möglich sein, was notwendig ist. Wir fürchten nicht, daß die Kirche dadurch in ihrer Wirksamkeit beschränkt würde; im Gegenteil, wir hoffen, daß die Kirche dann erst recht und endlich einmal ein Wort zu sagen hat zu den Zuständen, die dem christlichen Gewissen im Staat und in der Wirtschaft und im Kulturleben widersprechen.

Was soll nun praktisch geschehen von der Synode aus? Wir möchten Sie herzlich bitten, es nicht so

zu machen, wie bei anderen Anträgen; wir möchten Sie bitten, in irgendeiner Weise durch die Fraktionen zum Ausdruck zu bringen, daß die Trennung der Kirche vom Staat als ein Ziel ernsthaft zu erstreben sei und daß als nächste Etappe zu diesem Ziel die Initiative vom Oberkirchenrat ergriffen werden soll, auf die Dotation, die nach außen hin das deutlichste Band zwischen Kirche und Staat ist, zu verzichten.

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Hohe Synode! Es ist wohl gut, daß wir auch solche Fragen in unserem Kreis besprechen. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist durch die Gesetzgebung, die jetzt bei uns in Kraft ist, gewiß nicht endgültig gelöst. Es wird dieses Verhältnis in Zukunft sehr stark in den Vordergrund der Diskussion treten.

An dem, was wir eben gehört haben, hat mich gefreut, daß der Versuch durchzuführen war, die Positionen — die ich nicht teile — religiös zu unterbauen, von religiösen Motiven her einen Weg zu ihnen zu finden. Das ist zweifellos die Aufgabe, die die Synode hat in der Behandlung dieser Dinge.

Wenn wir nun auf das einzelne kurz eingehen, so ist zunächst zu sagen, daß das, was hier soeben vorgeschlagen wurde, im wesentlichen hinauskommt auf die Lösung, wie sie in Frankreich gesetzlich festgelegt ist. Wenn das im jetzigen Augenblick mit allen Konsequenzen durchgeführt würde, dann würde sich für unsere Kirche eine geradezu katastrophale Lage ergeben, die doch wohl niemand in diesem Hause wünschen kann. Es würde unsere Kirche, wie schon angedeutet, zu einem reinen Privatverein werden. Es wird doch niemand im Ernst daran denken, daß wir in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, durch Stiftungen, freiwillige Beiträge und ähnliches das Leben unserer Kirche finanziell so zu unterbauen, wie es bei ihren großen gegenwärtigen Aufgaben notwendig ist.

Ich darf besonders auf eine Konsequenz hinweisen, die mir nahe liegt. Es würden dann natürlich auch die theologischen Fakultäten aus dem Rahmen der Universitäten ausscheiden, und es müßten rein kirchliche Anstalten gegründet werden nach der Art von Seminarien oder Konvikten zur

Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Es ist doch gar keine Frage, daß gerade in dem Zusammenhang des theologischen Studiums mit dem Gesamtstudium von jeher eine Kraft der evangelischen Theologie gelegen hat. Ich habe in Heidelberg oft Gelegenheit gehabt, mit Professoren anderer Fakultäten darüber zu sprechen — auch mit Naturwissenschaftlern —, die mir immer erklärt haben: wir legen Wert darauf, daß die theologischen Fakultäten innerhalb des Rahmens der Universitäten vertreten sind. Es ist doch gar keine Frage, daß es für unsere jungen Theologen kein Glück wäre, wenn ihnen die akademische Lust, in der sie aufwachsen und in der sie erzogen werden, völlig genommen würde und sie etwa ausschließlich in rein kirchlichen Anstalten herangebildet würden.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß die Lösung, die vorhin vorgeschlagen wurde, etwas vollkommen Ungeschichtliches bedeutet. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt des Historismus: daß etwas, weil es geschichtlich geworden ist, deshalb immer so bleiben müsse. Aber ich halte es für die Kirche für außerordentlich bedenklich, wenn man die Tradition, die Überlieferung, das Gewordene in dieser Weise nun plötzlich abstoßen und etwas ganz anderes an die Stelle setzen will. Es scheint mir, zumal in einer Lage wie der gegenwärtigen, durchaus gefährlich, solche Experimente zu machen. Damit könnte unsere Kirche in den Abgrund gerissen oder ihr Bestehen mindestens außerordentlich fraglich werden.

Ich habe es als einen Segen und eine Wohlthat angesehen, daß die Weimarer Verfassung einen Zustand geschaffen hat, der für beide Teile, für Staat und Kirche, wenigstens für die Gegenwart befriedigend und erträglich genannt werden darf.

Wir wollen doch auch nicht verkennen und vergessen, daß die Kirche dem Staat auch vieles gibt und daß sie eine Kulturträgerin allerersten Ranges ist. — Ich spreche jetzt nicht von ihrer religiösen Bedeutung, sondern von dem, was sie in kultureller Hinsicht dem Staat leistet und in der Vergangenheit geleistet hat und was wir nicht so geringschätzig ansehen dürfen. Wer die Geschichte kennt, wird nicht leugnen können, daß die evangelische Kirche, daß das evangelische

Pfarrhaus, daß die evangelische Lust, die durch Deutschland wehte und noch weht, auf das deutsche geistige Leben, auf das deutsche Kulturleben außerordentlich stark und günstig eingewirkt hat.

Wir müssen derartige Dinge doch immer abwägen im Zusammenhang mit der Lage, in der wir uns befinden, und bedenken, daß wir nicht nur eine evangelische, sondern auch eine katholische Kirche im Lande haben. Und darüber wird sich keiner von uns täuschen, daß die Gedanken, die eben vorgetragen wurden, von der katholischen Kirche radikal abgelehnt werden, daß sie da nie mitmachen wird. Es würde also meiner Ansicht nach auch eine Prestigefrage sein, die hier in Betracht kommt. Die evangelische Kirche würde sich, wenn sie plötzlich zu einer, sagen wir einmal kleinen Sektenkirche herabsinken würde, ihre Stellung der katholischen Kirche gegenüber noch mehr erschweren, als es z. B. schon der Fall ist.

Und dann folgendes: Ich weiß genau so wie der Herr Vorredner, daß wir heute große Massen haben, die der Kirche gleichgültig gegenüberstehen und die sie sozusagen nur mitschleppt. Die Gleichgültigkeit ist furchtbar, die nicht nur etwa in der Arbeiterschaft, sondern auch unter den Gebildeten der evangelischen Kirche gegenüber herrscht. (Sehr richtig!) Aber ist es nicht immer noch auch für unser Volk außerordentlich wertvoll, daß wir durch die „Volkskirche“, wie sie noch da ist, die Möglichkeit haben, jene Gleichgültigen in einer Weise zu erfassen, wie wir sie zweifellos nicht mehr erfassen könnten, wenn das, was vorgeschlagen wurde, Gesetz würde.

Ich halte es jetzt für ganz unerträglich, daß wir grundsätzlich an den Dingen, so wie sie sind, ändern, und ich möchte auch nicht wünschen, daß von der Kirche aus in der Dotationsfrage etwas geschieht in dem Sinne, wie es vorgeschlagen wurde, und zwar deshalb nicht, weil diese Frage ja doch in erster Linie den Staat angeht. Der Staat wird sich schon melden und sagen, wie er zu diesen Dingen steht. Er hat vor, jetzt — wie ich aus einer Besprechung mit einer maßgebenden Persönlichkeit weiß — die Dotation etwas zu senken; er steht aber durchaus nicht auf dem Standpunkt zu meinen, daß die Dotation an sich für ihn unerträglich oder daß es der Kirche unwürdig

wäre, wenn sie ihn darum ersucht. Die Kirche sollte allerdings zurückhaltend sein und nur das unbedingt Notwendige fordern. Das ist auch aus religiösen Grundsätzen heraus zu verlangen.

Und so möchte ich, bei aller Anerkennung der Motive und dessen, daß solche Fragen ruhig auch in unserem Kreis besprochen werden sollen, jetzt vor so weitgehenden Anträgen gewarnt haben.

Kirchenpräsident D. Wirth: Wenn man im Augenblick über die Dotation, die die Kirchen bisher vom Staat erhalten haben, reden will, so glaube ich nur empfehlen zu können, hier die größte Zurückhaltung üben zu wollen, weil Bestrebungen im Gange sind, diese Dotation mit einem Schlag zu streichen, und auch Verhandlungen gepflogen werden zwischen der Regierung und zwischen dem Oberkirchenrat über den weiteren Bestand derselben. Ich halte es nicht für tunlich, hier in der Öffentlichkeit nähere Auskunft darüber zu geben, dazu ist im Ausschuß Gelegenheit. Die Kirchenleitung hat durchaus Verständnis nicht bloß für das, was es heißt „Selbständigkeit der Kirche in finanziellen Dingen“, sie glaubt auch, daß, wenn es nach den Vorschlägen und Zielen ginge, die auf der Seite bestehen, die vorhin geredet hat, die Landeskirche als solche zerstört würde. Eine Landeskirche kann nicht in dem Umfang und in der bisherigen Art und Weise bestehen, wenn sie keinen staatlichen Schutz mehr genießt und kein Besteuerungsrecht mehr hat; wenn gar kein Religionsunterricht der Volksmassen irgendwie garantiert und erteilt werden kann, wenn es an jeglichem Schutz für Sonntag und Feiertag fehlt. Die Kirche würde dann auf den Stand zurückgedrängt werden, den die Mission draußen in heidnischen Ländern einnimmt. Aber was vollzieht sich dort? Auf dem Missionsgebiete wird überall der Zusammenschluß, und zwar der Zusammenschluß der Missionsgebiete in völkischer Art und Weise, in sprachlicher Art und Weise verlangt und ist durchaus im Gange in allen Ländern, in allen Erdteilen; die Volkskirchen, die Landeskirchen sind im Werden. Ich glaube, so ein klein wenig wird man doch auf den Lauf der Geschichte in der Vergangenheit und in der Gegenwart achten müssen,

wenn man in der Gegenwart etwas will; man soll die Landeskirche nicht zerstören.

Es wäre eine ungeheuerer Torheit evangelischerseits zu sagen, daß unsere Landeskirche oder daß die Landeskirchen ideal wären. Das sind sie nicht. Ist es eine Freikirche? Ist es vielleicht die Brüdergemeinde? Sind es vielleicht die Methodisten, die ja nur davon leben, daß sie ihre Kinder tatsächlich immer in unseren Religionsunterricht schicken können (Sehr richtig!) und keinen Pfennig dafür auszugeben brauchen? Sind die religiösen Momente etwa drüber in Amerika, wo entwicklungsmäßig nur Freikirchen sind — sind dort etwa die sittlichen und moralischen Interessen des Volksganzen mehr gewahrt als bei uns? Hat dort vielleicht der Dollar eine geringere Macht als bei uns die Mark? Ist das Volksleben dort irgendwie besser gestaltet als bei uns? Weil das aber nicht so ist, darum kann ich nur sagen: ich hielte es für verkehrt, wenn die Kirchenleitung irgendwie die Hand dazu bieten sollte, die Landeskirche als solche zu zerstören.

Ich bin nicht etwa so geschichtsunkundig, daß ich nicht wüßte, daß derartige Bestrebungen idealiter von irgendeiner Seite her immer wieder gekommen sind. Aber ich kann jedem kleinen Kreise nur empfehlen, einmal uns das Beispiel zu geben, seine Ideale, wie er sie aus der Schrift und vom Herrn Jesus Christus her empfangen hat, zu verwirklichen im gesamten persönlichen und öffentlichen Leben, und zwar so, daß ein ganzes Volk, ein ganzes Staatsleben davon so durchdrungen wird, daß es vollständig den Charakter seiner religiösen Überzeugung trägt. Das wollen wir ja, wir sehen das als Ziel immer und immer wieder, wir streben darnach, wir rennen darnach, wir laufen darnach, daß wir es ergreifen möchten — wissen aber ganz genau, sehr wohl, wie der Apostel Paulus auch von seinem persönlichen Leben, daß das ja nicht erreicht wird. Ich nehme an, daß Sie auf der anderen Seite das wohl auch irgendwie erstreben; solange das aber bei Ihnen auch im kleinsten Kreise nicht erreicht ist, sollte man es unterlassen, immer nur davon zu reden, wie unsere Kirche doch so sehr an den Staat gebunden sei.

Die badische Landeskirche war, zum mindesten seit dem Jahre 1861, jedenfalls von da ab, soweit ich sehe, im allgemeinen die freieste, die es in deutschen Landen gab. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Aber „Freiheit vom Staat“, das ist ein Schlagwort. (Sehr richtig!) Zwar bin ich persönlich gebunden an die äußeren sozialen Verhältnisse, an die finanziellen Dinge, an die wirtschaftlichen Dinge usw., doch bin ich nicht ihr Knecht. Und so glaube ich auch nicht, daß die evangelische Landeskirche sich als geknechtet fühlt vom Staate. (Sehr richtig!) Nicht als ob sie nun vollständige Handlungsfreiheit hätte; das hat sie nicht in allen Stücken, das hat sie z. B. nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts. Aber sie ist immer noch viel freier als alle anderen Landeskirchen in Deutschland, etwa mit Ausnahme der Kirchen, die das Konkordat abgeschlossen haben.

Aus allen diesen Erwägungen heraus möchte ich doch bitten, daß wir alles unterlassen, was den Bestand unserer Landeskirche zielmäßig unterhöhlt und sie notwendig herabdrückt auf das Niveau einer Freikirche. Damit habe ich nichts gesagt dagegen, daß wir unsere eigenen Glieder zur Freigebigkeit, zur freiwilligen Tätigkeit aufs äußerste ermahnen und erziehen sollten. Ich habe von Haus aus das Glück, in der Gemeinde aufgewachsen zu sein, die die größten Opfer, die größte Freiwilligkeit im Geben in unserer Landeskirche aufgebracht hat. Ich weiß, was das bedeutet. Ich kann auch von dieser Stelle aus dringend mahnen nicht zu glauben, daß man seine Pflicht erfüllt hat, wenn man seine Steuer erledigt hat. Aber eine Landeskirche ohne Steuer, ohne Zwang kann man nicht aufrechterhalten; und eine Freikirche kann auch nicht leben ohne Zwang und ohne wirtschaftliche Einrichtungen, die mit der Welt eng verknüpft sind, wie das z. B. bei der Brüdergemeinde deutlich zu sehen ist.

Darum möchte ich noch einmal herzlich bitten: Gehen Sie nicht ein auf die Dinge, über die wir gegenwärtig in Verhandlungen mit dem Staat stehen und der Staat mit uns! Wir sind selbstverständlich hier auch an die Willigkeit staatlicher Instanzen gebunden und davon abhängig; wie umgekehrt auch der Staat von unserer Tätigkeit. Wenn der badische

Staat z. B. den Grundsatz durchgeführt hat, daß keine Schule und keine Erziehung ohne Religionsunterricht sein darf, so hat er damit auch unserer evangelischen Kirche eine Last aufgelegt, die schon ein Drittel dessen ausmacht, was wir gegenwärtig durch die Dotation empfangen.

Auf die anderen Dinge, die eben die Vereinheitlichung der gesamten evangelischen Christen und die Auflösung und mehr oder minder die Zerstörung der Landeskirchen notwendig erfordern, glaube ich hier nicht weiter eingehen zu sollen, weil wir damit höchstens Gelegenheit geben, da und dort falsche Vorstellungen zu erwecken. (Sehr richtig! bei der kirchlich-positiven Vereinigung.)

Abgeordneter Herrmann: Nach dem, was der Herr Kirchenpräsident gesagt hat, kann ich mich auf einige kleine grundsätzliche Bemerkungen beschränken. Ich will auf die Einzelheiten gar nicht eingehen, sondern nur sagen: Ich glaube, daß alle die, die von Stöcker gelernt haben, durch ihn beeinflusst worden sind — ich denke an die Gedanken, die er ausgesprochen hat über eine größere Selbständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber —, ein Verständnis dafür haben, daß eine möglichst große Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung, ihres gesamten Auftretens, vom Staate erstrebt werden soll und muß. Ich wollte auch meinerseits es aussprechen, daß ich mich schon in den 90er Jahren gefreut habe, daß wir in Baden den norddeutschen Kirchen gegenüber in diesem Stück weit voraus waren und daß wir ihnen vielleicht auch heute voraus sind. Trotzdem glaube ich, daß die Generalsynode, die 1918 in bewegter Stunde, nicht hier in diesem Saal, sondern drüben im Oberkirchenratsgebäude, unmittelbar nach der Revolution zusammengetreten ist, recht gehabt hat, den Grundsatz auszusprechen, daß eine vollständige Trennung von Kirche und Staat gar nicht möglich ist.

Ich habe keine finanziellen Sorgen. Ich kenne ein wenig die Freikirchen in der Schweiz und weiß, daß diese Freikirchen ohne jede Schwierigkeit die Mittel für ihre finanziellen Bedürfnisse durch freiwillige Gaben des Kirchenvolkes aufbringen; wenig-

stens war das so, als ich sie kennen lernte. Aber ich möchte Sie auch meinerseits doch einmal fragen: Glauben Sie wirklich, daß die Art, wie man in Amerika das Geld für die Kirchen aufbringt, die Methoden, wie drüben gesammelt wird, wie drüben gedrückt wird, daß die Dollar herauskommen — man hat ja darüber allerlei gelesen —, glauben Sie wirklich, daß diese Art unserer Kirchensteuererhebung vorzuziehen ist? (Zuruf von der volkswirtschaftlichen Vereinigung.) Entweder müssen wir durch Kirchensteuererhebung unsere Gelder erheben, oder wir müssen die Freiwilligkeit der Kirchenglieder in Anspruch nehmen und dann bleibt wohl keine andere Methode als die amerikanische. Ich glaube, daß wir dann tatsächlich vom Kapitalismus abhängig werden würden.

Aber ich möchte noch auf eines hinweisen. Es ist vom Religionsunterricht gesprochen und gesagt worden, daß er viel intensiver, kräftiger gegeben werden könnte, wenn er nicht vom Staat irgendwie garantiert oder sein Besuch durch die staatliche Schule erzwungen würde. Ich möchte die Frage stellen: Glauben Sie, daß wir ohne einen allgemeinen Religionsunterricht die Kindertaufe aufrechterhalten könnten? Das ist meine Meinung nicht! Ich glaube, die Kindertaufe hat nur dann einen Sinn, wenn auch dafür die Garantie gegeben ist, daß die Kinder nachher in der christlichen Lehre unterrichtet werden. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig!) Wenn Sie den Sprung tun wollen, wenn Sie glauben, wir können mit beiden Füßen in den Baptismus hinüberspringen, so muß ich meinerseits sagen — ich glaube, auch im Namen meiner Freunde —: diesen Sprung tun wir nicht; denn wir halten uns doch nach unserem in Gott gebundenen Gewissen für verpflichtet, der Führung Gottes zu folgen, die er nun einmal für unsere deutschen evangelischen Landeskirchen für gut befunden hat. Ich glaube nicht, daß es vor Gott recht wäre, wenn wir aus irgendwelchen Idealen heraus oder nach irgendwelchen Vorbildern — etwa in Amerika, Schottland usw. — die Linien, die Wege, die Gott uns bisher geführt hat von der Reformation an, einfach verließen, unsere Geschichte verleugnen und uns in etwas hineinstürzen würden,

was doch den gegenwärtigen Bestand unserer Landeskirche zerstören würde. Ich glaube, daß auch die Freikirche eine der Formen der Kirche ist, in denen das Reich Gottes gebaut werden kann; aber ich glaube nicht, daß wir das Recht haben, unsere Geschichte zu verleugnen und etwas zu erstreben und uns in etwas hineinzustürzen, dessen Auswirkungen wir im Augenblick noch gar nicht übersehen können. Also wenn unsere Kirche ihre Selbständigkeit dem Staat gegenüber so stark als möglich betont, wenn sie sich weiß als Missionskirche im Volk, als das Gewissen des Volkes, dann sind wir alle der Meinung, daß hier alles getan werden muß, um unsere Kirche dieser Aufgabe gegenüber stark zu machen. Aber vor Experimenten sollten wir uns hüten.

Abgeordneter D. Holdermann: Es läßt sich natürlich, meine Herren, zu der grundsätzlichen und praktisch so wichtigen und schwierigen Frage der Staatsdotations sehr viel sagen; ich möchte mich aber auf einige ganz kurze Worte beschränken.

Man kann grundsätzlich durchaus der Überzeugung sein, daß die Staatsdotations weg soll und daß die finanzielle Abhängigkeit der Kirche vom Staat weg muß. Ich bin von jeher, solange ich im öffentlichen Leben stehe, ein Anhänger dieser grundsätzlichen Meinung gewesen. Aber ich bin der Ansicht, daß man diese Dinge nicht aus der bloßen Theorie heraus lösen darf; ich bin der Meinung, daß man die Augen nicht verschließen darf vor der Wirklichkeit. Wie ist die Wirklichkeit? Die Wirklichkeit ist doch die, daß unsere evang. Landeskirche, deren Rückgrat die Kirchensteuer ist, außerordentlich abhängig ist von dem ganzen Gang der wirtschaftlichen Lage. Die allgemeine wirtschaftliche Lage aber ist durchaus ernst und schwierig und auch unübersehbar. Wenn wir auch einer günstigen Konjunktur gegenüberstehen (die übrigens bereits zurückgeht), so ist durchaus nicht gesagt, daß nicht auch noch schwere Rückschläge kommen können; wir sind in dieser Hinsicht durchaus noch nicht über dem Graben. Unter diesen Umständen halte ich es, wie die Wirklichkeit der Lage ist, für nicht richtig, ja ich möchte sagen, für gefährlich, von der Kirche aus darnach zu drän-

gen und daran zu stoßen, daß die Staatsdotations aufgehoben wird. (Sehr gut!)

Abgeordneter **Dr. Brauß**: Ich möchte niemand in Verlegenheit bringen, auch den Herrn Abgeordneten **Edert** nicht. Aber eine Frage muß er mir erlauben: Er stellt als Ideal auf — wenn ich ihn recht verstanden habe — die Gemeinschaft der Gläubigen und verlangt von dieser Gemeinschaft, daß sie sei das Salz der Welt und ein Licht in der dunklen, lichtlosen, schwarzen Welt unserer Tage. Gut! Wer wünscht das nicht? Wer durch die Schülervereinigungen der B. K. — und diese Bewegung ist alt — und auch durch die Kreise der christlichen Studentenvereinigungen hindurchgegangen ist, hat die Gedanken der Selbständigmachung der Kirche und ihrer Freiheit von allzu harten Bindungen des Staates sozusagen mit der Milch eingesogen. Nicht zu reden von anderen geschichtlichen Bindungen, von denen der Herr Kirchenpräsident vorhin gesprochen hat. Es ist also ein altes Ideal der Freiheit, der Selbständigkeit und, wenn es sein soll, der Auflehnung gegen den Staat.

Aber nun kommt der Widerspruch. Herr Abgeordneter **Edert**, Sie schreiben zum Schluß Ihres Büchleins „Was wollen die religiösen Sozialisten?“, daß Sie als religiöse Sozialisten sich bewußt trennen von den sogenannten Bürgerlichen, das heißt also, sich auch trennen von den sogenannten bürgerlichen Gläubigen. Trennung, Scheidung ist Ihre Losung! Vorhin aber sprachen Sie von der Gemeinschaft aller Gläubigen. Hier steht Theorie gegen Theorie, Grundsatz gegen Grundsatz. Ich darf Sie bitten, diesen Widerspruch zur Kenntnis zu nehmen, ihm nachzudenken und es mir nicht zu verübeln, wenn ich Sie bitte, den vorliegenden Widerspruch aufzuklären.

Zweitens: In der vorigen Synode haben Sie sehr deutlich geredet — und für viele von uns, für mich jedenfalls, durchaus mit dem Erfolg des Echo — von der Problematik unserer heutigen Lage auf allen Gebieten des Geisteslebens, also im Glauben, im Ethos, im Rechtsleben, Wirtschaftsleben, in der Politik, im ganzen äußeren und inneren Sein unserer Gegenwart. Sie sprachen davon, daß wir überall

auf der Suche seien nach neuen Lösungen, nach neuer Kraft, nach neuen Bildungen und Gestaltungen unseres ganzen Lebens. Heute scheinen Sie das vergessen zu haben, denn die Problematik ist dahin, Sie begehren eine radikale Lösung! Aber, ich frage Sie, wer kann — um das mißbrauchte Wort noch weiter zu mißbrauchen — in der Krise unserer Zeit mit solchen radikalen Lösungen auf einmal hinaus wollen in die Welt? Bitte, Geduld! wir wollen warten! Ich sage, wir wollen warten auf Führungen und Fügungen des Willens, der das Ganze lenkt. Und dann: verdirb es nicht! Es ist ein Segen darin, bis Gott der Herr uns dazu beruft, wirklich Neues zu schaffen nach seinem Rat und zum Segen und Gedeihen unseres ganzen Volkes.

Abgeordneter **Edert**: Unser Ziel der radikalen Umgestaltung unserer Kirche kann in keiner Weise mit den Bestrebungen bestehender Sekten und Freikirchen oder gar mit amerikanischen Verhältnissen verglichen werden. Sie vergessen immer, meine Herren, daß es sich für uns um eine Umwandlung der gesamten Struktur der bestehenden Landeskirche handelt. Also nicht um irgendeine Missionierung, sondern um eine radikale Umstellung der bestehenden kirchlichen Körperschaften. Das ist ein großer Unterschied.

Wenn uns hier entgegengehalten wurde — und das ist ja das Wesentlichste, was der Herr Kirchenpräsident in bezug auf uns gesagt hat —, daß wir versuchen sollten, die idealen Ziele, die wir haben, in der persönlichen Lebensführung der einzelnen und in der Gesamtheit der Gruppe zum Ausdruck zu bringen, so wollte ich darauf hinweisen, daß wir in dieser unserer kirchlichen Initiative Ernst machen wollen mit dem, was uns in unserem persönlichen Leben genau so ernst ist. So, wie wir in unserem persönlichen Leben gegen die Hemmungen, die uns entgegenstehen aus der Umwelt und aus uns selbst, kämpfen, so möchten wir auch, daß die Kirche die Hemmungen durchstößt, die aus der Vergangenheit stammen, und eine Ordnung herbeizuführen sucht, die ihrer idealen und letzten Zielsetzung entspricht. Wir wenden uns dagegen, daß man, ohne irgend-

welche Initiative zu ergreifen, sagt: „das war so, und das kann man nicht ändern ohne große Gefahr“. Es ist nie etwas anders geworden, ohne daß man durch große Gefahren hindurchgegangen ist.

Dann wollte ich noch dem Herrn Kollegen Herrmann einiges sagen. In seinen Ausführungen hat er sich bis zu einem gewissen Grade widersprochen. Er erzählte uns zunächst von den Freikirchen in der Schweiz z. B., die durchaus keine finanziellen Schwierigkeiten hätten; aber anstatt daß er nun das von uns gewünschte oder von mir aufgestellte Ideal der freien Volkskirche mit diesen Freikirchen verglich und dadurch mindestens die Möglichkeit unseres Ziels bejahte, brachte er es fertig, das von uns gewünschte Ziel, die von uns gewünschte Kirche, mit der von uns in Frage gestellten amerikanischen Methode der Freikirchen zu vergleichen. Das ist natürlich keine Methode, die wir anerkennen können.

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat sich außerdem auf die Reformationsgeschichte berufen. Das war eine sehr gefährliche Sache. Die Konsequenz dessen, was damals der junge Luther wollte, ist heute das, was wir in unserer ganz neuen Situation, in diesem ganz neuen Abschnitt wollen. Nicht die Konservierung der bestehenden kirchlichen Zustände kann reformatorisch genannt werden; reformatorisch ist nach unserer Überzeugung nur die Einstellung, die aus einer dauernden Revision gegenüber den bestehenden Verhältnissen heraus ihre Aktivität nimmt. Es ist nicht reformatorisch, daß man Luthers Formulierungen immer wieder aufwärmt, daß man immer wieder die Geschichte der Reformation zitiert und sagt: so war es und so muß es bleiben. Die Entwicklung hat gezeigt, daß wir von vielen reformatorischen Selbstverständlichkeiten jener Zeit längst abgekommen sind, weil die Weiterentwicklung des Lebens dazu zwang. Und nun sagen wir: wir sehen Gefahren für die Zukunft der Kirche, wir wollen alles tun, um der Kirche den Weg in die Zukunft so zu bereiten, daß sie die maßgebende Kraft in der Weiterentwicklung des Lebens der Menschen untereinander bleiben kann. Wir sehen deswegen in dem, was wir vorschlagen, kein „Experiment“, sondern eine notwendige Vorbereitung für die Zukunft. Wir

halten es im Gegenteil für ein Experiment, wenn man das Bestehende sich weiter auswirken läßt, selbst auf die Gefahr hin, daß die Kirche eines schönen Tages zusammenbricht.

Noch ein ganz kurzes Wort zu Herrn Kollegen Brauß. Er stellte ja zwei Fragen an mich: wie so es möglich ist, daß ich hier von dem Ziel einer neuen Gemeinschaft der wirklich Gläubigen spreche, und sonst schon davon gesprochen habe, daß sich sozialistisch überzeugte Gläubige abzugrenzen hätten von den bürgerlichen Schichten. Das ist sehr einfach zu erklären: Wir sind der Überzeugung, daß in dem Kampf um die neue Ordnung, wie wir sie vor uns sehen, auch auf dem Gebiet der religiösen Erneuerung keine andere äußere Macht, keine andere äußere Ordnung in Frage kommt als die sozialistische. (Oho-Rufe bei der Kirchlich-positiven Vereinigung.) Deswegen sehen wir in jeder bürgerlichen Begrenzung, in jedem bürgerlichen Festhaltenwollen an dem Gegebenen eine Hemmung, das Ziel zu erreichen, das uns vorschwebt. (So! so! bei der Kirchlich-positiven Vereinigung.) Das stellt in keiner Weise etwa die Gläubigkeit auch eines politisch und wirtschaftlich bürgerlich eingestellten Menschen in Frage. Sie werden, wenn Sie in der vorigen Synode die Rede unseres Freundes Kappes und die meine richtig verstanden haben, bemerkt haben, daß wir in all den Dingen, die nicht eine Beziehung zum Irdischen, zu dem Menschlichen, zu den politischen und wirtschaftlichen Dingen zum Inhalt haben — daß wir in dieser letzten communio auch mit Ihnen verbunden sind, mit allen, die aus dieser innersten Bindung an Gott ihr Leben aufzufassen und zu gestalten suchen. Aber hier handelt es sich nicht um diese letzten Dinge, sondern um die Organisation, die Ausgestaltung des Körpers, den wir dieser Gemeinschaft geben wollen und müssen für die Zukunft. Und da, sagen wir, ist es nur möglich, eine neue Ordnung zu gestalten, wenn wir sie hineinstellen in die gesamte neue Entwicklung, die wir vor uns sehen und die wir in herkömmlicher Weise mit dem Begriff „Sozialismus“ umgrenzen. Für uns ist also kein Widerspruch zwischen dieser „Problematik“ — wie Sie es genannt haben — der Situation und zwischen

der Aktivität, die wir auslösen möchten. Im Gegenteil, gerade weil die Verhältnisse so verwirrt und so problematisch sind, muß irgendwie eine feste Linie verfolgt werden; sonst setzen Sie sich der Gefahr aus, daß Sie in der Problematik ertrinken und sich plötzlich vor Gefahren sehen, deren Sie nicht mehr Herr werden können. Deswegen meine ich: Wenn man wirklich zum Segen der Zukunft unserer Kirche arbeiten will, dann sollte man die von uns gegebenen Anregungen nicht als untunlich und vorzeitig bezeichnen.

Der Antrag des Ausschusses, die Anträge der volkskirchlichen Gruppe abzulehnen, wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Antrag Dr. Dietrich und Gen.: Die Vereinheitlichung der deutschen Landeskirchen betr.

Berichterstatter Abgeordneter D. Holdermann: Dem Rechtsausschuß lag ein Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten vor, der folgenden Wortlaut hat:

Die Synode möge die Vertreter der badischen Landeskirche im Deutschen Evang. Kirchenausschuß beauftragen, die Initiative zu ergreifen für die Vorarbeiten zu einer einheitlichen deutschen evangelischen Kirche. Als nächste Etappe ist eine organisatorische Einheit der süddeutschen evang. Landeskirchen ins Auge zu fassen. Die aus der Zeit dynastischer Staatenbildung stammenden Landesgrenzen dürfen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens nicht bestimmend sein.

Soweit der Wortlaut des Antrags.

Seitens der Antragsteller wurde auf die Unhaltbarkeit der heutigen Verhältnisse hingewiesen. Die Grenzen der Landeskirchen seien aus der dynastischen Vergangenheit der deutschen Länder bestimmt. Unter der heutigen Zersplitterung in so und so viel Landeskirchen leide die Kraft und Zusammenfassung der evang. Kirche. Auch aus finanziellen Gründen sei eine Vereinheitlichung zu wünschen, da sie auch eine Verbilligung des Verwaltungsapparates herbeiführen würde. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund sei nur das Dach, zu dem erst noch die Haupt-

sache, das Innere der Durchorganisation, im Sinne der Vereinheitlichung hinzukommen müsse. Als erste Etappe sei eine organische Einheit der süddeutschen Kirchen zu erstreben, die heute, obwohl sie nächste Nachbarn seien, wie die badische und die württembergische Kirche, doch ganz voneinander abgeschlossen seien.

Seitens der Vertreter der Kirchenregierung wurde der Wunsch und gute Wille zur Zusammenarbeit betont, aber zugleich auch darauf hingewiesen, daß bis jetzt nicht allzu viel Neigung anderwärts hierzu zu beobachten gewesen sei. Die sachlichen Schwierigkeiten seien ja auch nicht geringe. Es müsse von der praktischen Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten ausgegangen werden. Wie auf politischem Gebiete, wurde weiterhin betont, so werde auch auf dem der Kirchen eine Verwaltungsreform in Fluß kommen.

Grundsätzlich wurde von keiner Seite des Ausschusses in der Erörterung der Einheitsgedanke verneint, wohl aber von verschiedenen Seiten auf die erheblichen praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich seiner Verwirklichung entgegenstellen.

Der Antrag des Volkskirchenbundes wurde bei der Abstimmung mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Ausschuß war aber einmütig in der Meinung, daß damit nicht der große Gedanke der kirchlichen Vereinheitlichung verworfen werden soll, daß vielmehr von der Synode eine Klundgebung in dieser Richtung erfolgen solle, und nahm daher einen Antrag der liberalen Gruppe (Antrag Frey) mit allen Stimmen bei einer Enthaltung an. Der Antrag lautet:

Die Synode ersucht den Evang. Oberkirchenrat, eine fortschreitende Vereinheitlichung der evang. Kirchen in Deutschland nach Möglichkeit zu fördern.

Der Ausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieses Antrags.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Da der Herr Berichterstatter mit klaren Worten den Gedanken Ausdruck gegeben hat, die wir im Ausschuß zu diesem Antrag zu sagen hatten, verzichten wir im Interesse des

Fortgangs der Arbeiten hier zu diesem Punkte jetzt auf das Wort. (Bravo-Rufe.)

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Anträge des Rechtsausschusses.

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Es handelt sich hier für heute um eine formale Angelegenheit. Der Rechtsausschuß stellt den Antrag:

Die Synode wolle alle Anträge auf Änderung an der Verfassung, die nur im Zusammenhang einer Durchsicht der ganzen Verfassung erfüllbar sind, dem Verfassungssonderausschuß zur Beratung und Berichterstattung in der nächsten ordentlichen Tagung überweisen.

Die Anträge, die darunter fallen, sind:

Antrag des Volkskirchenbundes hinsichtlich der Umgestaltung der Spitze oder der Leitung unserer Landeskirche, sodann ein Antrag, die Kirchengemeindevahlen auf den gleichen Tag wie die Landessynodalwahlen zu legen.

So weit sind die Anträge in der Tagesordnung aufgeführt. Ich habe aber vom Ausschuß den Auftrag, aus seiner Sitzung, die erst nach der Drucklegung dieser Tagesordnung (die ja für gestern bestimmt war) stattfand, vorzuschlagen, auch den Antrag Weiß-Schulz hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, die parochiale Abgrenzung anders zu gestalten, diesem Ausschuß zu überweisen, und ebenso einen ähnlichen, nicht gleichlautenden Antrag des Volkskirchenbundes, daß innerhalb einer politischen Gemeinde auch nur noch eine Kirchengemeinde sein dürfe.

Es wären also vier Anträge, die in der jetzigen Tagung vorgelegt worden sind, dem Sonderausschuß zu überweisen.

Diesem Ausschuß sind auch alle diejenigen Anträge gleicher Art zu überweisen, die in der letzten Tagung eingebracht worden, aber unerledigt geblieben und f. B. dem Sonderausschuß überwiesen worden sind.

Und zum dritten: Der Sonderausschuß, der bisher aus 4 Mitgliedern bestand, soll künftig 6 Mitglieder zählen.

Die Anträge werden angenommen.

Es wird übergegangen zum

**Bericht des Finanzausschusses
über den Entwurf eines kirchl. Gesetzes, vorläufige
kirchliche Gesetze betr.**

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Hohe Synode! Es handelt sich hier um die Vorlage VI der Kirchenregierung, und zwar um fünf vorläufige Gesetze, die seitens der Kirchenregierung erlassen worden sind und denen die Synode noch ihre Zustimmung zu geben hätte.

Zu Ziff. 1 der auf der Anlage VI verzeichneten Gesetze: Nach dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., haben die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge auf die rein kirchlichen Beamten sinngemäße Anwendung zu finden.

Hiernach hätten die vom 1. Oktober 1927 ab für die Staatsbeamten eingetretenen Vorschußzahlungen auf die künftige Besoldungsregelung auch diesen rein kirchlichen Beamten gewährt werden müssen. Da aber zur Zeit der Einführung dieser Vorschußzahlungen für die staatlichen Beamten noch nicht zu übersehen war, ob die für diese Vorschußzahlungen an die rein kirchlichen Beamten erforderlichen Mittel auch vorhanden sind, mußte eine gesetzliche Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Bestimmungen über diese Vorschußzahlungen auf die rein kirchlichen Beamten nicht angewendet werden müssen. Dies ist seitens der Kirchenregierung durch das vorläufige kirchliche Gesetz vom 21. Oktober 1927 geschehen.

Zu Ziff. 2: Nachdem sich aber gegen Ende des Jahres 1927 ergeben hatte, daß nach dem Stand der kirchlichen Mittel sowohl den Geistlichen wie den rein kirchlichen Beamten und Angestellten einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wenigstens ein einmaliger Gehaltszuschlag gewährt werden kann, hat die Kirchenregierung die in § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 16. Dezember 1927 genannten Zuschläge unter dem Vorbehalt der Aufrechnung auf eine etwa später, infolge Änderung der staat-

lichen Besoldungsätze eintretende Erhöhung der Dienstbezüge bewilligt.

Zu Ziff. 3—5: Als sodann im Frühjahr 1928 feststand, daß die kirchlichen Mittel die Ausbezahlung der für die Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab bewilligten Vorschüsse an die rein kirchlichen Beamten und ähnlicher Vorschüsse auch an die Geistlichen gestatten, wurde durch drei vorläufige Gesetze vom 27. Februar 1928

1. daß unter Ziff. 1 genannte, die Anwendung der staatlichen Bestimmungen auf die rein kirchlichen Beamten einschränkende vorläufige kirchliche Gesetz vom 21. Oktober 1927 aufgehoben;

2. die im kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921 in der Fassung vom 29. Mai 1926 geordnete Einreihung der rein kirchlichen Beamten beim Evang. Oberkirchenrat in die neuen Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab geregelt, sowie die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten aufgestellt; und endlich

3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab unter dem Vorbehalt der Aufrechnung auf die später neu festzusetzenden Bezüge die Auszahlung von monatlichen Vorschüssen bewilligt, die betragen haben
für planmäßige Geistliche 30 *R.M.*,
für außerplanmäßige und im Ruhestand befindliche Geistliche sowie für Hinterbliebene von Geistlichen 20 *R.M.*

Der Finanzausschuß hat diese fünf vorläufigen kirchlichen Gesetze in drei Sitzungen beraten und sie gegen eine Stimme mit einer Ausnahme unverändert gutgeheißen.

Diese Ausnahme war einmal veranlaßt durch eine Eingabe des Maschinenmeisters Heinrich Schölich vom 28. April 1928, der von der bisherigen Gruppe V nach A 9 eingereicht war und mit Berufung auf die Einreihung eines anderen Beamten von Gruppe V nach Gruppe A 8 eine gleiche Behandlung beantragte. Diesem Antrag hat der Finanzausschuß einstimmig entsprochen, ohne jedoch die weitergehenden Wünsche des Antragstellers berücksichtigen zu können.

Außerdem wurden auf Antrag des Vertreters des Oberkirchenrats in der dem unter Ziff. 4 genannten vorläufigen kirchlichen Gesetz beigefügten Übersicht über die Einreihung der rein kirchlichen Beamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung folgende weitere Stellen bezw. Zusätze eingefügt:

als Ziff. 10 ein Bauoberinspektor in A 4 a,

als Ziff. 12 ein Hausinspektor des Oberkirchenrats in A 8 mit dem Zusatz: „Erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 500 *R.M.*“,

als Ziff. 15 ein Amtsgehilfe in A 10 a,

während die bisherigen Ziffern 10, 11 und 12 der Übersicht sich dementsprechend ändern in 11, 13 und 14.

Der Finanzausschuß hat die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Erlassung dieser vorläufigen kirchlichen Gesetze anerkannt und empfiehlt Ihnen hiernach die Annahme der in der Anlage VI der Vorlage der Kirchenregierung genannten vorläufigen kirchlichen Gesetze vom 21. Oktober und 16. Dezember 1927 sowie der drei Gesetze vom 27. Februar 1928 mit der hinsichtlich der Übersicht getroffenen Änderung bezw. Ergänzung, wodurch gleichzeitig die Eingabe des Maschinenmeisters Schölich ihre Erledigung findet.

Der Gesetzentwurf wird mit den vom Finanzausschuß beantragten Änderungen angenommen.

Antrag des Volkskirchenbundes zu den kirchlichen Fonds.

Berichterstatter Abgeordneter Fißer:

Hohe Synode! Auf der letzten Tagung ist ein Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten eingegangen folgenden Inhalts:

„Die Synode wolle durch den Verfassungs- und Rechtsausschuß prüfen lassen, ob die auf den badischen kirchlichen Fonds ruhenden kirchlichen Verpflichtungen einzelnen Gemeinden gegenüber auch nach der völlig veränderten Lage der Verhältnisse und Beziehungen zwischen Gemeinde und Landeskirche zu Recht bestehen. Die Fonds sollen

zusammengelegt, zentral verwaltet und ihr volles Erträgnis für die Bedürfnisse der Landeskirche bestimmt sein."

Dieser Antrag wurde i. B. von der Synode an den Verfassungsausschuß verwiesen. Dieser hat sich mit dieser Materie am 21. und 22. März 1928 befaßt und ist zu einer Entschliebung gekommen, die ich Ihnen aber wohl nicht im ganzen Wortlaut vorzulesen brauche, sondern es wird genügen, wenn ich Ihnen den wesentlichen Inhalt derselben bekanntgebe. Es ist da zunächst in rechtlicher Beziehung ausgeführt, daß die unmittelbaren Fonds, d. h. der Unterländer Evang. Kirchenfonds, die Evang. Stiftschaffnei Lahr und die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim Stiftungen sind, also selbständige juristische Persönlichkeiten, die aus früheren Jahrhunderten herkommen. Es ist weiter in dieser Entschliebung auseinandergesetzt, daß die Verpflichtungen der Fonds gegenüber den Gemeinden für Pfarrhaus, Schulbau usw. zweifellos zu Recht bestehen. Auf die Einzelheiten will ich hier auch nicht weiter eingehen. Wir können wohl als übereinstimmende Auffassung des Ausschusses feststellen, daß er davon ausgeht, daß an der Rechtsbeständigkeit dieser Verpflichtung nicht zu rütteln ist.

In dem Antrag ist aber nicht nur gewünscht, daß ein Aufschluß darüber gegeben wird, ob über das Zustandekommen dieser Rechtsverpflichtung ein Zweifel besteht, sondern es ist insbesondere auch darauf hingewiesen worden, wie die Rechtslage sich jetzt gestaltet hat infolge der Veränderung der Verhältnisse in dem Laufe der Jahrhunderte. Darüber ist allerdings in dieser Entschliebung eine Auskunft nicht gegeben, und es war im jetzigen Verfassungsausschuß die Frage zu prüfen, ob man dem Antrag des Volkskirchenbundes weiter nachgehen und prüfen soll, wie sich die Rechtslage dieser Körperschaften gegenüber den Gemeinden weiterhin ausgestaltet hat. Wir haben uns darüber des längeren und breiten unterhalten, wir sind aber zu keinem übereinstimmenden Ergebnis gekommen. Die Aussprache war an sich rechtlich sehr interessant; aber sie hat doch ergeben, daß wir wohl nicht in der Lage sind, vom Ausschuß aus ohne Nachprüfung der weiteren Unter-

lagen diese Frage entscheidend und eingehend zu erledigen.

Ich weise von vornherein darauf hin, daß eigentlich der Antrag aus zwei Teilen besteht. Der letzte Satz hat mit dem Anfangssatz an und für sich eigentlich nichts zu tun; man hätte sagen können: Abs. 1 und 2. Denn dieser letzte Satz verlangt eine Zusammenlegung der Fonds und diese Frage kann ja ganz selbständig von der anderen Frage erledigt werden, die den ersten Teil des Antrags ausmacht. Wir sind im Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Antrag des Volkskirchenbundes nicht stattgegeben werden kann. Der Antrag ist mit 7 gegen 1 Stimme abgelehnt worden bei 3 Enthaltungen.

Ich will noch ganz kurz den Standpunkt darlegen, der zu dem zweiten Teil des Antrags zustande gekommen ist. Er deckt sich mit dem, was der Sonderausschuß gesagt hat; er geht nämlich dahin: Es empfiehlt sich nicht, die Bezirksverwaltung der unmittelbaren Fonds in einer Stelle zusammenzulegen. Da es für eine wirtschaftliche Verwaltung erforderlich ist, daß die damit unmittelbar betrauten Beamten sich in der Nähe des Sitzes aufhalten können, um die örtlichen Verhältnisse zu beobachten und sich die erforderliche fortlaufende Kenntnis über die Markt- und Preislage zu verschaffen, würde eine zentrale Bezirksverwaltung wahrscheinlich teurer kommen als die Verwaltung, wie sie jetzt besteht. Dabei ist durchaus erwägenswert, ob nicht vielleicht eine Verwaltungsstelle eingespart werden kann. — Diese letztere Auffassung hat sich die Mehrheit des Ausschusses zu eigen gemacht.

Der Gesamtantrag des Ausschusses geht dahin, den Antrag des Volkskirchenbundes abzulehnen.

Abgeordneter Eder: Ich möchte meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß der Herr Berichterstatter, obwohl er selbst die Ungellärtheit der Rechtslage betonte und obwohl er selbst dafür ist, daß unser Vorschlag weiter behandelt und die Rechtsbeständigkeit nachgeprüft wird, der Synode trotzdem die Ablehnung unseres Antrags empfiehlt. Wir möchten sehr bitten, daß unser Antrag zur weiteren Behandlung an den Sonderausschuß zurück-

verwiesen wird. Wir stellen hiermit einen diesbezüglichen Antrag.

Der Abänderungsantrag Eckert wird angenommen.

Dann wird aufgerufen zum Bericht des Rechtsausschusses über die

Eingabe des Religionslehrers Godelmann in Heidelberg.

Berichterstatter Abgeordneter Hofheinz: Hohe Synode! Ihrem Rechtsauschuß war eine Eingabe des Religionslehrers Godelmann in Heidelberg überwiesen, über deren Erledigung ich Ihnen zu berichten habe. Es handelt sich um folgendes:

Eine Tochter Godelmanns hatte am 18. Juli 1923 das 16. Lebensjahr erreicht und konnte von da ab die Kinderzulage nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann erhalten, wenn sie sich in Ausbildung zu selbständigem Lebensberuf befand. Die Kinderzulage wurde weiterbezahlt auf den Bericht des Vaters, die Tochter befände sich in der Ausbildung zur Musiklehrerin. Im Jahre 1927 stellte sich dann heraus, daß Irma Godelmann nur eine Stunde wöchentlich Musikunterricht erhielt. Das wurde vom Oberkirchenrat nicht als Berufsausbildung anerkannt (Sehr richtig!) und auch vom Herrn Dr. Poppen demgemäß begutachtet. Es war also die Kinderzulage zu Unrecht bezahlt worden und der Vater ersatzpflichtig für 872 *R.M.* (Hört! hört!) Godelmann hatte nun eine Nachzahlung von 132 *R.M.* für Überstunden zu erhalten und der Oberkirchenrat hat angeordnet, daß dieser Betrag nicht in bar ausbezahlt, sondern auf die Schuld von 872 *R.M.* verrechnet werde. Godelmann sieht in der Rückforderung von 872 *R.M.* einen Rechtsirrtum, um dessen Korrektur er die Synode bittet. (Abgeordneter D. Frey: Man kann auch so sagen!)

Ihr Auschuß ist ohne Widerspruch der Ansicht gewesen, daß in der Tat die Kinderzulage für die Irma Godelmann seit Vollendung des 16. Lebensjahres zu Unrecht bezahlt worden ist. Wenn aber der Vater mit der vom Oberkirchenrat beabsichtigten Art der Regelung der teilweisen Rückzahlung nicht einverstanden war, so war es ihm unbenommen, sich

an den Oberkirchenrat zu wenden. Bezüglich der Voraussetzungen zur Auszahlung der Kinderzulage hielt der Auschuß peinliche Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung für notwendig.

Aus allen diesen Erwägungen heraus unterbreitet Ihnen der Rechtsauschuß den Antrag:

über die Eingabe des Religionslehrers Godelmann zur Tagesordnung überzugehen.

Angenommen bei 8 Enthaltungen.

Berichte des Hauptberichts ausschusses:

a. Eingabe des Landesjugendpfarrers Wolfinger, den Urlaub der Jugendlichen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Ich brauche vielleicht bloß den Schluß der Eingabe vorzulesen. Es handelt sich um eine Resolution, die die Evang.-luth. Landessynode von Sachsen gefaßt hat und die sich empfehlend ausspricht für die gesetzliche Einführung angemessener bezahlter Urlaubszeit für die gesamte erwerbstätige männliche und weibliche Jugend. Der Landesjugendpfarrer Wolfinger schreibt dazu:

„Da der kommende Reichstag sich voraussichtlich mit der Frage einer gesetzlichen Regelung der Freizeit der Jugendlichen beschäftigen wird, wären wir einer Hohen Landessynode außerordentlich dankbar, wenn sie durch eine ähnliche Entschliebung die Freizeitforderung der deutschen Jugendverbände unterstützen wollte.“

Die Landessynode darf an dem Streben der deutschen Jugendverbände zur Erreichung einer gesetzlichen Festlegung einer bezahlten Urlaubszeit für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts nicht achtlos vorübergehen.

Es trat bei der Aussprache Ihres Ausschusses über die Eingabe klar zutage, daß nicht immer in Betrieben, Geschäften und Bureaus die durch das Gesetz festgelegte Arbeitszeit gerade den Jugendlichen gegenüber beachtet wird, daß je länger desto mehr vielfach von einer geradezu gesundheitschädlichen Ausnützung der Kräfte derselben gesprochen werden muß. Auf diese Tatsache hinzuweisen, ist Pflicht des religiösen Gewissens.

Die badischen Jugendverbände haben Heime für eine solche Freizeit, die die Jugend kräftigen soll an Leib und Seele. Denn auch das ist selbstverständlich, daß eine solche Urlaubszeit der heranreisenden Jugend erst dann ihren vollen Zweck erfüllt, wenn mit der körperlichen Erholung Hand in Hand auch eine sittliche Kräftigung geht. Es gilt, diese Heime auszubauen und in Schutz zu nehmen. Es ist hier die Mitarbeit besonders der großen Kirchengemeinden des Landes ebenso notwendig wie das lebendige Verständnis der Glaubensgenossen.

Aus diesen Gedankengängen heraus ist die Kundgebung geboren, die ich Ihnen jetzt verlese und deren Annahme ich beantrage:

Die Landessynode lenkt das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Not der Lehrlinge sowie der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne Ferien und ausreichende Freizeit schweren Gefahren Leibes und der Seele ausgesetzt sind. Die Synode unterstützt den Reichsausschuß Deutscher Jugendverbände in seinen Forderungen, daß durch reichsgesetzliche Regelung der Jugend bezahlter Urlaub gesichert wird. Die Landessynode bittet die Kirchengenossen, alle Jugendpflegeorganisationen darin zu unterstützen, daß die Ferienheime für eine billige, Körper und Seele erfrischende Freizeit für die erwerbstätige Jugend ausgebaut werden können.

So weit die Kundgebung. Mit dem Antrag auf Annahme dieser Kundgebung richtet der Hauptberichts-ausschuß an den Oberkirchenrat noch zwei Bitten.

Die eine geht dahin, daß der Oberkirchenrat die Jugendpfarrer beauftrage, eine Untersuchung darüber anzustellen, in welchem Ausmaß heute in Geschäften und Betrieben die Kräfte der Jugendlichen über Gebühr in Anspruch genommen werden.

Die andere ersucht den Oberkirchenrat, auf ihm geeignet erscheinende Weise beim Gewerbeaufsichtsamt dahin vorstellig zu werden, daß dieses durch seine Organe unausgesetzt für Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Jugend sorgt.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Hohe Synode! Die Dinge, um die es bei dieser Entschliebung geht, werden allmählich spruchreif. Ein Zeichen dafür ist die Tatsache, daß zu der Entschliebung, die vom Reichsausschuß deutscher Jugendverbände in Kassel 1925 gefaßt worden ist, inzwischen eine große Schar von Organisationen sich entschlossen bekannt haben, von kleinen und rein weltlich orientierten Verbänden an bis hin zum Zentralausschuß für Innere Mission. Es ist eine Frage, die ja nicht nur die Kirche zunächst, sondern ebenso sehr den Staat als Volksganzes überhaupt angeht. Denn wir stehen vor der Tatsache, daß 75—85 % aller Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren beruflich tätig sind und nur der kleine Rest, der noch bleibt, 25—15 % (die Zahlen schwanken) sich auf Höheren Lehranstalten und auf Fach- oder Berufsschulen befindet. Wenn wir nun bedenken, daß denjenigen, die zu der letzteren Gruppe gehören, im Jahr durchschnittlich 80 Ferientage gewährt sind, weil sie eben Schüler sind, daß dagegen die gewaltige Zahl der übrigen Jugendlichen zum größten Teil von allen Ferien ausgeschlossen ist, so ist es eine Frage der Gerechtigkeit, ob nicht die Öffentlichkeit darauf achten müßte, daß auch für diese jungen Menschen etwas geschieht.

Die Sachlage ist heute um so ernster, als ja die Jugendlichen dieses Alters und der folgenden Jahrgänge durch die Kriegs- und Mangeljahre hindurchgegangen sind. Alle ärztlichen Untersuchungen bestätigen es immer wieder aufs neue, daß die Zwischenzeit die Mängel nicht hat beseitigen können, die sich aus jener schweren Zeit gerade beim heranwachsenden Geschlecht geltend machen mußten. Wenn wir denken, daß kleinere Staaten als das große Deutsche Reich, daß Österreich, Polen, Finnland schon Urlaub für Jugendliche gesetzlich festgelegt haben, dann ist es an der Zeit, daß wir in Deutschland dieser Sache energischer nähertreten, als das bisher geschehen ist.

Ein nicht minder großes Gewicht als auf die körperliche Erholungsmöglichkeit legen wir freilich auf die seelische Erholung und auf die geistige Beeinflussung, die während dieser Urlaubszeit erfolgen muß.

Es sind, soviel eine Statistik gezeigt hat, in Deutschland etwa 250 000 Plätze in den jetzt schon vorhandenen Jugendheimen frei, in denen Jugendliche während ihrer Ferien gleichzeitig untergebracht werden können, und es ist kein Zweifel, daß, wenn wir erst einmal an eine gesetzliche Regelung der Urlaubsfrage herankommen, noch mehr nach dieser Seite hin geschafft werden kann.

Einen Augenblick möchte ich Ihr Augenmerk auch darauf lenken, daß ein großer Unterschied darin besteht, wie von den Wirtschaftskreisen bisher diese Dinge angefaßt worden sind. Man hat in Wirtschaftskreisen gesagt: wir sind bereit, denen, die zu der zweiten Gruppe der Jugendlichen, von 16—18 Jahren, gehören, einen entsprechenden Urlaub zu gewähren; man verweigert ihn aber bisher durchgängig der anderen Gruppe von 14—16 Jahren. Wir sind der Meinung, daß gerade das umgekehrte Verfahren das richtigere wäre, daß für die erste Gruppe, für die Jugendlicheren unter den Jugendlichen, der Urlaub größer sein müßte als für den anderen Teil. Ich hoffe, daß diese Erkenntnis unter dem starken Einfluß, den man gerade ärztlicherseits neuerdings auf die Dinge nimmt, sich auch durchsetzen wird, und daß die Wirtschaft, die ja selbst das allergrößte Interesse daran hat, einen körperlich und seelisch tüchtigen Arbeiterstand zu bekommen, sich den Notwendigkeiten nicht verschließt, die wir von Volkseite und von Kirchenseite her in diesen Dingen erblicken müssen. Es ist ja immer so gewesen, daß die Wirtschaft sich gegen die Einführung wichtiger allgemein sozialer und hygienischer Maßnahmen zunächst gesträubt hat. Es ist so gewesen, als das Verbot oder die Beschränkung der Kinderarbeit eingeführt wurde; es ist so gewesen in bezug auf die Frauenarbeit; es ist so gewesen bei der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, bei der gesetzlichen Festlegung der Sonntagsruhe und all diesen Dingen. Und nachher hat man doch nachgeben können und schließlich doch diesen vernünftigen und berechtigten Forderungen gegenüber eine verständige Haltung mehr und mehr gefunden. Wir hoffen, daß eine Frage von solcher Tragweite für die Zukunft unseres Volkes auch in der Wirtschaft weiter das nötige Ver-

ständnis finden wird. Man darf ja darauf hinweisen, daß große industrielle Unternehmungen, wie die Siemenswerke in Berlin, einen schönen Anfang nach dieser Seite hin schon gemacht haben und ihn freiwillig gemacht haben, ohne daß eine gesetzliche Festlegung dieser Dinge bisher erfolgt ist.

Ich möchte hoffen, daß nicht nur der Antrag, den wir gestellt haben und der das Augenmerk der Öffentlichkeit auf diese Dinge lenken will, sondern auch die beiden begleitenden Wünsche, die wir an die Kirchenbehörde gerichtet haben, uns in diesem Stück etwas voranbringen, daß vor allen Dingen auch das Gewerbeaufsichtsamt sein Augenmerk klarer auf die Mißstände richtet, die in unserem Ausschuss besonders auch vonseiten solcher Abgeordneten, die im Betriebsleben stehen, selbst Geschäfte führen und Fabriken vorstehen, zugegeben und bebauert worden sind. Diese Mißstände, die sich in einer mangelhaften Ausführung der jetzt schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen offenbaren, sollten gemindert und behoben werden, ehe noch die gesetzliche Regelung dieser Dinge weitere Fortschritte gemacht hat.

Wir können den Antrag nur dringendst zur Annahme empfehlen.

Die Kundgebung mit den vom Ausschuss daran geknüpften Bitten wird einstimmig angenommen.

b. Anfrage des Abgeordneten Wagner, die Verwendung von Religionslehrern ohne die übliche Vorbildung betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Synodale Wagner stellte im Hauptberichts-ausschuss die Anfrage, ob es zutrefte, daß für den Fortbildungsreligionsunterricht in Mannheim und St. Märgen von der Kirche Lehrkräfte angestellt seien, deren Vorbildung eine ungenügende sei. Da die Beantwortung dieser Anfrage auch über den Ausschuss hinaus von Interesse ist, gibt der Bericht auch der Synode eine kurze Darstellung des Sachverhalts.

In Mannheim handelt es sich um eine Dame, die abgeschlossene Töcherschulbildung besitzt und auf der Missionslehrerinnenschule in Freienwalde für Ausübung des Lehrerinnenberufs auf dem Missionsfelde vorgebildet ist. Ihr Zeugnis ist gut, ihr Unter-

richt ist verschiedentlich geprüft worden und gibt nur zur Anerkennung ihres Fleißes und ihrer Leistungen Anlaß. Ihre Vorbildung ist zwar nicht die übliche, muß aber zweifellos als durchaus genügend bezeichnet werden. Der Anfrager erklärte sich durch die Auskunft hierüber befriedigt.

Ebenso über die nächste. In St. Märgen handelt es sich um einen als Aushelfer im Pfarrdienste angestellten Missionar, der nur nebenamtlich verwendet wird.

Die Herren Vertreter des Oberkirchenrats erklärten bei der Beantwortung dieser Frage ausdrücklich, daß es der Kirche fernliege, die Ausbildung von Lehrkräften selbst in die Hand zu nehmen, daß sie nach wie vor rechne auf die Mitwirkung der badischen evang. Lehrerschaft auch bei der Erteilung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule und daß sie, wo die Möglichkeit sich biete, auch der Not der Junglehrerschaft gerne begegne.

Keine Wortmeldung.

e. Anfrage des Abgeordneten Wagner, die Anstellung von Religionslehrern an den Lehrerbildungsanstalten betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Die Anfrage wollte Aufklärung darüber, ob die Religionslehrer der erwähnten Anstalten Nebenlehrer bleiben, oder ob hauptamtliche Kräfte angestellt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Lehrerbildungsanstalten in Karlsruhe und Heidelberg. Der Oberkirchenrat gab seine Antwort dahingehend, daß in beiden Anstalten der Unterricht in bewährten Händen sei, daß aber die Anstellung hauptamtlicher Kräfte zu erstreben sei, deren Besoldung allerdings leider nur zu Lasten der Landeskirche gehe. Schwieriger sind die Verhältnisse in Freiburg, wo nur vier evangelische junge Leute der Anstalt auf ausdrücklichen Antrag der Eltern zugewiesen sind. Es ist gewiß zu beklagen, daß die Lehrerbildungsanstalt dieser Stadt in der Hauptsache der evangelischen Jugend des Oberlandes verschlossen ist. Es liegt aber in dieser Tatsache durchaus nicht etwa die Gefahr, daß damit auch die Ergreifung des Lehrerberufs für die südbadischen Protestanten erschwert sei. Es sollten

unserer evang. Gemeinden immer wieder darüber aufgeklärt werden, daß tüchtige junge Leute, die den Lehrerberuf erwählen wollen, so gut wie kostenlos studieren können.

Es meldet sich niemand zum Wort.

d. Artikel des Evang. Gemeindeblattes Mannheim zur Mischehenfrage.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Ich komme zum 20. und letzten Bericht des Hauptausschusses für diese Tagung, nämlich über einen Artikel des Evang. Gemeindeblattes für die Stadt Mannheim zur Mischehenfrage.

Der Synodale Bänder brachte einen Artikel des Evang. Gemeindeblattes für die Stadt Mannheim (Nr. 16 vom 15. April 1928) zur Verlesung, der sich mit Richtlinien für ein evangelisches Eherecht befaßt. Der Artikel lautet:

„Die Verluste der evangelischen Kirche durch Mischehen mehrten sich in erschreckendem Maße. Es ist allerhöchste Zeit, daß durchgreifende Maßnahmen ergriffen werden, um der Lage und mangelnden Treue hinsichtlich der Eheschließung und Kindererziehung in der evangelischen Kirche zu steuern. Auf die Dauer wird die Leitung auch unserer badischen evangelischen Landeskirche nicht darum herumkommen, einmal klipp und klar ihr evangelisches Eherecht zu fixieren. In höchst beachtenswerter Weise hat dies für Bayern das bisherige Mitglied des Evangelischen Landeskirchenrates Geh. Oberkirchenrat D. Boeckh (München) getan. Wir finden aus seiner Feder in der Nummer vom 25. März der „Münchener Neuesten Nachrichten“ unter dem Titel „Das evangelische Eherecht“ folgende höchst beachtenswerte Ausführungen, die im wesentlichen die evangelischen Grundsätze und die auf die Dauer unentrinnbaren Mindestforderungen der evangelischen Kirche an ihre Glieder hinsichtlich der kirchlichen Trauung und Kindererziehung aussprechen. Meines Erachtens würde es sich empfehlen, diese Boeckhschen Ausführungen auf der nächsten Landessynode in irgendeiner Form zum Gesetz oder zur Verordnung zu erheben und sie in die Hände aller derer

zu legen, die es angeht. — Die einzelnen Punkte sind folgende:

1. Jede nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschlossene Ehe wird evangelischerseits als rechtsgültig anerkannt ohne Rücksicht darauf, ob die Kirche beim Abschluß der Ehe mitgewirkt hat oder nicht, auch die Mischehe. Bei der Mitwirkung der Kirche handelt es sich lediglich darum, die geschlossene Ehe unter Handauslegung und Gebet im Namen Gottes und im Auftrag der Gemeinde zu segnen. Die Kirche muß aber von Ehepaaren, deren Glieder zur christlichen Gemeinde gehören, verlangen, daß sie die Zugehörigkeit zur Gemeinde auch dadurch bekennen, daß sie die Fürbitte der Gemeinde begehren, den Segen der Kirche sich erbitten und ihr gemeinsames Lebenswerk unter die christliche Lebensordnung zu stellen öffentlich versprechen.

2. Ehen, die die kirchliche Trauung verschmähen, verlieren nach dem evangelischen Eherecht nicht den Charakter der rechtsgültigen Ehe, sind aber Gegenstand der Seelsorge, daß nachgeholt werde, was versäumt worden ist.

3. Die Ehe ist nach evangelischem Eherecht nicht bloß eine natürliche Lebensgemeinschaft. Die Lebensgemeinschaft wird erst dann vollkommen, wenn sie eine Gemeinschaft des Glaubens und des Geistes ist. Die Unterstellung unter die christliche Lebensordnung, die die Kirche von jedem Ehepaar fordern muß, hat als Voraussetzung die gemeinsame christliche Lebensanschauung, das religiöse gemeinsame Bekenntnis. Erst von dieser Gemeinschaft aus gelangt die Ehe zu der inneren Einheit, die wahrhaft beglückt und stark macht.

4. Die Mischehe, die diese innere Einheit hindert, ist für die evangelische Kirche eine unwillkommene Erscheinung, von der sie dringend abzuraten muß.

5. Ein Ehehindernis sieht das evangelische Eherecht in der Konfessionsverschiedenheit nur dann, wenn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen abgeschlossen werden will.

6. Die evangelische Kirche erkennt wohl die in der katholischen Kirche getraute Ehe als christliche Ehe an und lehnt darum die Wiedertrauung katholisch getrauter Paare ab.

7. Sie nimmt aber diejenigen Gemeindeglieder in kirchliche Zucht, die durch eine religiöse Bindung irgendwelcher Art (sei es durch Eid oder durch Unterschrift oder durch mündliche, dem katholischen Priester gegebene Zustimmung oder durch Zustimmung zur Eidesleistung des anderen Teils) ihre Familie einer anderen Konfession zuführen.

8. Wer sich durch religiöse Bindung irgendwelcher Art verpflichtet, auf die religiöse Erziehung seiner Kinder zu verzichten, verzichtet darum auch auf die gottesdienstliche Feier seiner Gemeinde, die sonderlich ein Bekenntnis der Treue zur Gemeinde Jesu Christi ist, verzichtet auf den Dienst seiner Kirche an Sarg und Grab, geht aller kirchlichen Ehrenämter verlustig. Wo die religiöse Bindung irgendwelcher Art an eine andere Konfession fehlt, tritt nur das letztere ein.

9. Die evangelische Kirche verlangt nicht, daß Eheleute ein sich gegenseitig gegebenes Versprechen brechen; sie kann es aber nicht ertragen, daß eines ihrer Glieder auch nur in einem einzigen Stück des Lebens (Kindererziehung) an eine andere Konfession, die ihr nicht verwandt ist, in seinem Gewissen gebunden ist, und muß darum die Lösung dieser Bindung verlangen.

10. Der evangelischen Kirche ist der eheliche Friede heilig. Sie verschmäht es darum, in zu ihren Ungunsten abgeschlossene Ehen beunruhigend einzudringen, wenn auch der ihr zugehörige Teil der seelsorgerlichen Pflege seines Glaubenslebens darum besonders befohlen ist, weil er ständig bedroht erscheint.

11. Die evangelische Kirche versagt sich keinem ihrer Glieder in Leibes- und Seelennot, wenn nur das offene Eingeständnis der Verfehlung gegen die Treupflicht nicht fehlt. Damit treten alle Zuchtmaßnahmen außer Kraft."

Die in dem Verlesenen vorgetragenen Gedanken sind beachtlich. Wir stehen besonders in den konfessionell durchmischten Gemeinden hinsichtlich der gemischten Ehen vor einem ernstem Problem. Für Mannheim, in dem ein starkes Drittel aller Eheschließungen Mischehen sind, von denen nur ein erschreckend geringer Teil kirchlich getraut wird, während der größte Teil aus leicht verständlichen Gründen ungetraut bleibt, muß man sogar von einer Mischehennot reden. Das rechtfertigt das Eingehen auch der Synode auf den Artikel des Mannheimer Blattes.

Es ist selbstverständlich, daß wir, am Ende einer ermüdenden Tagung stehend, nicht auf Einzelfragen eines solchen Ehrechtes eingehen können. Da hier aber eine zweifellos dringliche Frage vorliegt, bittet der Ausschuß die Synode,

den erwähnten Artikel dem Oberkirchenrat als Material zu übermitteln und ihn zu ersuchen, möglichst bald Richtsähe auszuarbeiten für ein evangelisches Eherecht.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Wird dazu das Wort gewünscht? — Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Artikel des Mannheimer Gemeindeblattes die Aufstellungen bringt, welche zuerst in einer Nummer der „Münchener Neuesten Nachrichten“ gestanden haben, und es steht dort auch eine entsprechende Verlautbarung von katholischer Seite. Ein Jesuit hat die katholischen Sätze formuliert, und ein protestantischer Konsistorialrat die andern. Die Dinge sind zweifellos wichtig.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Es scheint ein Mißverständnis vorzuliegen. Der Herr Berichterstatter hat den Wunsch ausgesprochen, daß der Oberkirchenrat Richtlinien ausarbeite. Können diese Richtlinien veröffentlicht werden, ohne daß sie dem Rechtsauschuß oder der Synode vorgelegt werden? Wenn das der Fall wäre, könnten wir die Sache so schnell hier nicht erledigen. Wenn aber die Formulierung so gefaßt wird, daß Richtlinien vom Oberkirchenrat ausgearbeitet und dem von der Synode eingesetzten Rechtsauschuß vorgelegt werden (Zuruf) — oder dem Hauptauschuß oder der Synode vorgelegt

werden, dann könnten wir damit einverstanden sein. Wir wollen aber dem Oberkirchenrat nicht ohne weiteres etwas überlassen, was von der Synode nicht nachgeprüft werden kann.

Abgeordneter D. Frey: Dieser Gegenstand wird in der nächsten Zeit noch vielfach besprochen werden. Er wird vom Ausschuß als wichtig anerkannt und wir werden dem ja zweifellos auch zustimmen. Wäre es denn da nicht angebracht, statt daß wir jetzt ein oder zwei Jahre warten, bis der Oberkirchenrat etwas von sich hören läßt, daß man einmal diesen Artikel uns oder denjenigen, die dafür Interesse haben, zur Verfügung stellt? Da er vorhin naturgemäß schnell vorgelesen worden ist, haben wir ihn doch nicht so aufnehmen können, wie es der Bedeutung der Sache entspricht. Ich möchte also dem Wunsch Ausdruck verleihen, daß dieser Artikel uns als Material zur Verfügung gestellt wird.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Wir wollen doch die Situation, in der wir uns geschäftsordnungsmäßig befinden, klar erfassen. Es ist der Antrag gestellt, den Oberkirchenrat zu bitten, Richtlinien auszuarbeiten. Eben wurde darauf hingewiesen, daß das einschließen könnte, daß diese Richtlinien fertiggestellt werden, ohne daß die Synode oder die Rechtskommission sich dazu äußern könnte. Will ein Antrag gestellt werden in dem Sinne wie vorhin, der also dem entgegensteht, was die Kommission beschlossen hat?

Abgeordneter Dr. Dietrich: Es ist kein Gegenantrag, den wir stellen wollen, sondern man könnte noch diese paar Worte anfügen. Dann könnte wohl, wie ich sehe, die ganze Sache einstimmig angenommen werden. (Abgeordneter D. Frey: So eilt es nicht...)

Abgeordneter Ernst Schulz: Ich stelle den Ergänzungsantrag, es sollen diese Richtlinien vom Oberkirchenrat ausgearbeitet und der nächsten Synode vorgelegt werden. (Zuruf: Einverstanden!)

Der Antrag Ernst Schulz wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird darnach mit einem Schlußgebet des Abgeordneten Koppert geschlossen.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag, den 14. Mai 1928,
vormittags 9 Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz (nachdem er das Eingangsgebet gesprochen): Die Sitzung ist eröffnet.

Ich begrüße den Herrn Abgeordneten Haas, der, von seiner Krankheit erholt, sich wieder unter uns befindet, und begrüße ganz besonders den Herrn Prälaten, der vor Unfall gnädig behütet worden ist.

Wir treten ein in die Behandlung unserer Tagesordnung, in der Hoffnung, daß wir mit Punkt 2 und 3 heute morgen zu Ende kommen. Heute nachmittag um 1/4 Uhr findet die Zweite Lesung des Besoldungsgesetzes statt, die Bildung der Ausschüsse und die Vornahme der Wahlen. Um 5 Uhr ist der Gottesdienst in der Schloßkirche.

Neue Eingänge (Punkt 1) liegen nicht vor.

2. a. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, den Ersten Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allg. kirchl. Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Hohe Synode! Als Ersten Nachtrag zu dem kirchl. Gesetz über die allg. kirchl. Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 und ihre Deckungsmittel hat die Kirchenregierung unter Anlage II einen Gesetzentwurf vorgelegt und ihn mit entsprechender Begründung versehen. Auf diese Begründung wird verwiesen.

Nach der diesem Gesetzentwurf angeschlossenen Anlage betragen die weiteren Ausgaben für das Rechnungsjahr 1927 565 010 R.M., für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 je 958 100 R.M. Da nach dem Hauptvoranschlag für jedes dieser Rechnungsjahre ein Fehlbetrag von 523 100 R.M.

verbleibt, sind für 1927 zu decken insgesamt 1 088 110 R.M., wofür an weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen 994 000 R.M., so daß sich der ursprüngliche Fehlbetrag von 523 100 R.M. ermäßigt auf 94 110 R.M.

Für die beiden weiteren Rechnungsjahre 1928 und 1929 sind einschließlich des Fehlbetrags nach dem Hauptvoranschlag von je 523 100 R.M. zu decken je 1 481 200 R.M. Hierfür stehen an weiteren Einnahmen zur Verfügung je 994 000 R.M. Hiernach ermäßigt sich der ursprüngliche Fehlbetrag von je 523 100 R.M. auf je 487 200 R.M.

Diese Fehlbeträge können, wie das schon im Gesetz vom 29. April 1927 vorgesehen war, durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel gedeckt werden, so daß trotz der erhöhten Ausgaben erfreulicherweise eine Erhöhung der Kirchensteuer nicht erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf den durch die erhebliche Steigerung der Ausgaben entstehenden Mehrbedarf an flüssigen Betriebsmitteln war auch eine entsprechende Erhöhung des umlaufenden Betriebsfonds angebracht, der gegenüber der früheren Festsetzung auf 1 1/2 Millionen nunmehr auf 2 1/2 Millionen erhöht werden soll.

Dem in drei Sitzungen des Finanzausschusses beratenen Gesetzentwurf wurde mit allen Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt, weshalb Ihnen der Ausschuss dessen Annahme empfiehlt.